

Massnahmeartikel 59 f Strafgesetzbuch der Schweiz) STGB

Das Rechtsmittel Artikel 59 mit den Ziffern eins bis drei: stationäre Massnahme

Untertitel: Für schwer gestörte Täter

Artikel 59 Ziffer 1: offener Status

Artikel 59 Ziffer 2: psychiatrischer Status

Artikel 59 Ziffer 3: geschlossener Status

(Die Ziffern zeigen u.a. die Schwere der Tat an, welche das Gericht festlegt)

Dauer 5 Jahre (beliebig oft verlängerbar)

Unschuldigen in der Anlasstat: in den Fängen eines Rechtsinstrument: M 59

Unschuldigen schuldig gesprochen: Wort gegen Wort - Aussage gegen Aussage

Essay

- Themen:
- M 59 mit Einbezug des Artikels 187 (Strafbare Handlungen gegenüber der sexuellen Integrität unter 16 Jahren)
 - Gerichtswesen (Judikative)
 - Gutachterwesen
 - mit eigenen reell stattgefundenen und aktuellen Gerichtsfällen
 - Deliktvorwurfsbiographisches (Anlasstat, Vorwürfe der gleichen Person, Nebenanklagepunkte)
 - Skizzierung einzelner Lösungsansätze

Für Laien und Fortgeschrittene

Versuch zur eigenen differenzierteren Betrachtungsweise zu gelangen

gegenüber einem verpönten Delikt

Vorwegnahme: es ist mir bewusst, dass das Thema sexueller Missbrauch negativ behaftet und auch emotional aufgeladen ist. Hier nun ein aktueller Fall als Hintergrund, um sich ein Bild der Vielfältigkeit, der verschiedenen Arten und Mannigfaltigkeit, das sich in dieser Thematik manifestiert und ausdrückt, bewusst zu werden.

Es gibt auf einer Seite verschiedenste Facetten, Arten (Gewaltimplikation u.a.) was klar abgelehnt werden muss. Auf der anderen Seite aber, Fälle die Beachtung und ein gewisses Mass an Verständnis hervorrufen sollten oder könnten. Ich habe meine persönliche Betrachtungsweise gegenüber diesem Thema, in welchem ich in der Vergangenheit selber Täter war, grundlegend geändert. Dies auch deshalb, da es mir keine Mühe macht, meine sexuellen Beziehungen mit über 18 jährigen auszuleben.

Aus dem oben vorgebrachten ist nachvollziehbar, dass man bevor man alles in den 'gleichen Topf' wirft, die Sachlage anschauen sollte, bevor man ein eigenes Urteil über eine Sache fällt.

Festhalten will ich hier, dass nichts beschönigt oder gar verteidigt werden soll.

Einleitung: Massnahme 59

In den letzten Jahren, seit Änderung der Rechtsprechung in den Jahren 2007/2008 hat sich ein neues Instrument in der Rechtsprechung eingebürgert und festgesetzt - nämlich die öftere Verhängung des Artikels 59.

Die Dauer dieser stationären Massnahme dauert normal 5 Jahre und kann beliebig oft verlängert werden. In einer umgangssprachlichen Redewendung auch als kleine Verwahrung bezeichnet (dieser Begriff wurde von Rechtsanwalt Matthias Brunner aus Zürich geprägt).

Diese im Gesetzestextfestgelegten fünf Jahre werden praktisch nie unterschritten, dagegen in den meisten Fällen überschritten.

Denn es hat sich eingebürgert, kurz vor Ablauf der fünfjährigen Massnahme eine Verlängerung zu beantragen: bis dieser Antrag durch ein Gericht behandelt wird, entsteht bereits Überzeit (in welcher der Verurteilte im Massnahmevollzug oder Sicherheitshaft bleibt), was das Gericht automatisch in Zugzwang bringt und eine Verlängerung zur Folge hat

Denn bis ein Termin am Gericht festgelegt und durchgeführt wird, dauert es Monate, weiche nach Ablauf der zuletzt verhängten Massnahme stattfindet.

Man könnte dies als "kalte Haft" bezeichnen.

Das kann in bestimmten Fällen zweckmässig sein oder erscheinen.

Ich klammere hier in dieser kurzen Schrift bewusst Personen aus, denen ein stationärer Rahmen - nach schwerer oder schwerster Straftat - richtig erscheint und aus gutachterlichen nachweisbaren Gründen der Gefährlichkeit gegeben ist.

Gründe zur Anwendung des Artikels 59 (Auswahl)

Zu einer stationären Massnahme nach Artikel 59 (M59) werden unter anderem Personen verurteilt, die eine ambulante (Artikel 63) zwar ablegen könnten, denen man einen geschützten, sprich eingesperrten Rahmen aber zur Voraussetzung machen will, da man annimmt, eine ambulante psychologische Therapie werde nicht konsequent geleistet.

Weiter werden zur M 59 gerne Personen verurteilt, die früher schon eine Therapie absolvierten. Diese Therapie wird nun bei einem Rückfall als ungenügend angesehen und so eine neue Gesprächstherapie im geschlossenen Umfeld angeordnet.

In diesen Fällen wird der Gesetzesartikel aber vielfach zweckentfremdet, denn der Untertitel zu Artikel 59 lautet: "Für psychisch schwer gestörte Täter".

Welches Kriterium wird nun angewendet um leichte, mittlere oder schwere Störung zu unterscheiden?

Es gibt keine Liste, keinen Kanon, die auflisten würde, welche Störung als leicht, mittel oder schwer betrachtet werden muss, welche einem Gericht zur Verfügung steht. So wird mit grosser Freiheit der Art. 59 angewendet.

(Weitere Ausführungen weiter unten).

Dazu kommt in der letzten Dekade ein immer grösseres wachsendes Sicherheitsbedürfnis und führte zum scheinbar lösenden Gedanken, dass wenn ein Verurteilter stationär, sprich eingeschlossen ist, dieser ja nicht rückfällig werden könne. Dieses führte zur Grundlage einer Philosophie, einer Einschliessungskultur, welches auch mentale Grundlage von verschiedenen Diensten im Strafvollzug wurde.

Auf der einen Seite eine nachvollziehbare Sicht, auf der anderen Seite weiss man, dass im Allgemeinen die Menschen im Gefängnis oder Massnahmezentren (MZ) nicht zu besseren Menschen gedeihen. Gerade an Orten mit Zusammenzug von Personen mit einfacher, mittlerer oder schwerer

Störung kann dies betrachtet werden. Das normale Umfeld ist nicht gegeben. Im Zusammenhang mit diesem Umfeld muss man sich vergegenwärtigen, dass eine Therapiesitzung von 45 Minuten pro Woche (Gefängnis oder MZ) stattfindet (ev. mit Gruppentherapie).

Eine verändernde positive Einflussnahme des Umfeldes auf eine psychische Störung, wie in einem normalen gesellschaftlichen Umfeld, wo so Erfolgsaussichten d.h. Grundlagen vorhanden sind, die sich auf die Person positiv auswirken, sind durch dieses zusammenziehen von Personen verschiedenster Störungen, welche sich auf das nur einmal wöchentlich stattfindende psychologische Gespräch auswirken, als gering gegeben.

Hingegen die Wegschliessung ist gegeben.

Vor Gericht hat es sich dann ebenfalls - man kann sagen eingebürgert - Personen die eine ambulante Therapie (M 63) d.h. in Freiheit und berufsbegleitend nicht absolvieren wollen zu einer stationären Massnahme zu verurteilen. Wieso eine Person eine psychologische Therapie ablehnt ist nur sekundär - praktisch unerheblich (beispielsweise wenn er Vorwürfe abstreitet) - man nimmt an, wenn der vermeintliche Täter zu einer stationären M 59 verurteilt wird, es nur ein geringes Mass an Willen der Person brauche, dass er irgendwann kooperieren und eine psychologische Therapie absolviert.

Die stationäre Massnahme als totales Instrument

So wird der Massnahmeartikel als ideales Mittel angesehen, als ein Instrument, das quasi einen Käfig darstellt, in welchem der Verurteilte gefangen gehalten wird, in dem er zur Therapie gezwungen werden kann.

Der Verurteilte kann in diesen fünf Jahren juristisch absolut nichts tun, um aus dieser Massnahme herauszukommen.

Das keine Auswahl des Therapeuten, ein Vertrauensverhältnis nicht stattfindet, spottet jeder Therapiegrundlage.

Insbesondere sei hier nochmals auf Probleme im Massnahmevollzuges (welcher im Gefängnis oder in einem MZ stattfinden kann) hingewiesen.

Es ergeben sich Probleme in diesem Zusammenleben von Personen mit verschiedensten Störungen, die sich in einem normalen Umfeld nicht ergeben,

ja zu alltäglichen normalen konfrontativen Situationen kommt jetzt noch eine Ebene von psychischen Schwierigkeiten hinzu, die ein solches Zusammenleben mit sich bringt. Diese verschiedenen Stufen, Ebenen oder Belastungen, die eine eingeschlossene Person ertragen muss, darf nicht unterschätzt werden.

Eine geschlossene Institution als eine 'totale Institution' (Erving Goffmann), die bevölkert wird mit Bewohnern verschiedenstem Geistesniveaus.

Soziologisch sicher ein interessantes Feld (oder Laboratorium?) an dem Irving Goffmann seine Freude hätte -beispielsweise als Hospitant auf kurze Zeit.

So denke ich, ist es gerechtfertigt zu sagen, dieser Aspekt der in die Einschliessungskultur hineinspiegelt führt zur vermeintlichen Lösung des Problems.

Wohlverstanden, es gibt etliche Fälle für die das Massnahmeinstrument 59 geschaffen wurde. So zum Beispiel bei psychisch schwer gestörten Personen (Schizophrenie) und wo man versuchen kann, die jeweils geistig -psychische Störung zu heilen, abzdämpfen oder unter Kontrolle zu bringen.

Dazu braucht es naturgemäss einen längeren Zeitraum - welcher bei solchen Krankheitsdiagnosen gerechtfertigt ist.

Philosophie der Einschliessungskultur

Um die Rückfallgefahr auf Null zu senken hat sich eine Kultur der Einschliessung seit den 2000 er Jahren herausgebildet. So wird den politischen Entscheidungsträgern der Rücken frei gehalten.

Hier darf der Psychologische Psychiatrische Dienst (PPD) ZH als Vorläufer angeführt werden.

Rechtskräftige Urteile werden zur eigenen Philosophie umgedeutet

Im Frühjahr 2017 fand ein Obergerichtsprozess statt (NZZ [hier](#)), indem festgestellt wurde, dass der PPD ZH nach einem unabhängigen Gutachten - welches festgestellt hatte, dass die Person keinesfalls in die Pöschwies (Regensdorf) verlegt werden solle und dieses Gutachten vom früherem Gericht anerkannt wurde - diese Person vom Justizvollzug Zürich in die Pöschwies verlegt wurde.

Der PPD ZH machte nun ein neues Gutachten, welches besagte, dass die Pöschwies der richtige Ort sei und dieser Ort für den Mann in den zwanziger Jahren kein Problem darstelle. Das Obergericht stellte fest, dass der PPD ZH als

Therapieort keinesfalls über einen Klienten ein Gutachten erstellen dürfe und dies klar gegen das Gesetz verstosse.

So werden auch vom BVD (Justizvollzug, Bewährung und Vollzugsdienst) 59 Urteile mit Ziffer 1 in 3 umgedeutet. Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die Beschäftigung von etlichen Juristen im BVD wie auch in Pöschwies, die 'Probleme' bearbeiten.

Weiter wird in diese Kultur die Haftenbehaltung der Person nach Ablauf der Massnahme gerechnet. Ende der Massnahme wird zum Beispiel ein Gutachten in Auftrag gegeben. Bis dieses fertiggestellt ist dauert es bei einem ordentlichen Gutachten circa 6 Monate oder mehr. In dieser Zeit ist die Massnahme schon länger abgelaufen. Dann folgt ein Bezirksgerichtsprozess. Es vergehen wieder Monate.

Der Richter, da bereits Überzeit vorhanden ist, ist in einem Zugzwang: hebt er die Massnahme auf - was macht man mit der Überzeit?

Vielleicht zur ursprünglichen Strafe anrechnen? (Wenn keine vorhanden ist, was in den meisten Fällen ein Faktum ist).

Somit wird vom Gericht eine Verlängerung ausgesprochen. Scheinbar eine einfache simple Lösung.

Weiter in diese Einschliessungskultur rechne ich die quantitativen Gerichtsurteile zur Massnahme 59.

Man weiss, dass in der Schweiz zwei Massnahme Zentren vorhanden sind (St. Johannsen(BE) und Bitzi (SG), welche zusammen ungefähr 120 Plätze haben und den halboffenen Vollzug anbieten. Dennoch sind bis anhin an die eintausend Personen zur M 59 verurteilt.

So gelangt der überwiegende Teil (59 Ziffer eins und drei) in den geschlossenen Vollzug (Gefängnis).

Hier in diesen Skizzen - welche keine Vollständigkeit erstreben - kann noch die kalte Haft* angeführt werden. Nach Ablauf der Massnahme ein Verschieben von Gericht zu Gericht wie in meinem Fall.

* Kalte Haft: in Anlehnung an den Begriff in der frz. Geschichte: 'kalte Hinrichtung', welche Deportation/Verbannung bedeutet, mit dem Ziel, die Person durch die Verbannung endgültig loszuwerden..(bspw. nach dem Staatsstreich am 20 September 1797: Deportation von 2 Direktoren und 70 Parlamentariern (Direktorialverfassung) nach Cayenne. Die Überlebenschancen waren äusserst gering. Kalte Haft hier: das man zwischen den Gerichten hin und hergeschoben wird (in Sicherheitshaft) und nicht in ordentlicher Haft wie auch ein Ende nicht abzusehen ist.

Ebenso ein weiteres Element die Fachkommission, die seit 2007/2008 offiziell eine beratende Funktion gegenüber dem BVD hat in Wirklichkeit aber das ausschlaggebende Element darstellt, wenn es um Vollzugslockerungen geht (später werde ich diese darstellen (Aufbau, Mitgliederzusammensetzung u.a.).

Unschuldig der Anlasstat: M 59

Nicht vergessen werden sollten die Fälle, welche vor Gericht auf unschuldig plädieren und dennoch verurteilt werden. Vor Gericht steht nur Wort gegen Wort.

Es genügt, wie in meinem Falle eine juristische Vorstrafe, ein verbaler Ausrutscher bei Gericht, dass man schuldig gesprochen wird. In meinem Fall in erster Instanz 3 Jahre und ambulante Massnahme (Art. 63). Was soll man tun, wenn man die Vorwürfe nicht getan hat? Also zieht man das Urteil weiter und wird zur M 59 Ziffer 1 verurteilt.

Jetzt ist man nach drei Officialverteidigern wirklich in einer unmöglichen Lage. Obwohl man die Vorwürfe nicht getan hat, wird man in den Strafvollzug oder Massnahmevollzug verbracht. Die Strafvollzugsmitarbeiter die in diesem System arbeiten betrachten grundsätzlich alle als schuldig - da man ja verurteilt wurde - und hinterfragen sehr selten solche Urteile. Jede Beteuerung wird als Uneinsichtigkeit gewertet.

Das Gutachten : ein waffenfähiges Instrument der Anklage

So natürlich auch von psychologischer Seite: Da man sich weigert etwas zuzugeben wofür man verurteilt wurde, wird mit mannigfaltigen Mitteln versucht, die Anlasstat oder die Vorwürfe zu gestehen und Therapiearbeit zu leisten.

So wird einem folgendes vorgehalten: ohne Tateinsicht keine Deliktarbeit, ohne Deliktarbeit keine Verbesserung der Legalprognose (Rückfallgefahr). Das heisst, die einmal in einem Gutachten gestellte Rückfallgefahr bleibt so bestehen, wenn man es nicht zugibt.

Die Verurteilung so 'ins Richtige' zu beugen und den Verurteilten zu einem Geständnis zu bringen, kann man als Weisswäscherei bezeichnen.

Hier bleibt anzumerken, dass das Gutachten noch in der Untersuchungshaft unter der einhundertprozentigen Annahme, der Untersuchungshäftling habe die Tat begangen, erstellt wird, bevor ein Gericht überhaupt einen - Schuldspruch gefällt hat.

Auch wenn der Beschuldigte die Vorwürfe oder Tat bestreitet.

Er überlässt zwar die Schuldfrage den nachfolgenden Gerichten geht aber bei der Erstellung des Gutachtens von der Schuld des Angeklagten aus!

Zwar ist der Gutachter zurzeit vom Gesetz her angehalten so zu arbeiten.

Damit wird der Gutachter, ohne dass er dies will, zu einem unwillentlichen waffenfähigem Werkzeug der Anklage d.h. der Staatsanwaltschaft.

Hier wäre ein nützlicher wünschenswerter Ansatz für Gerichtspsychiater, ebenso zwei Teile im Gutachten zu gestalten, wie dies ein Verteidiger vor Gericht in seinem Plädoyer machen muss, wenn es Wort gegen Wort steht: einerseits wird ein Teil des Plädoyer so gehalten, wie wenn der Klient/Angeklagte schuldig sei und im zweiten Teil wie wenn der Angeklagte unschuldig sei.

Im Gutachten könnte natürlich der zweite Teil einen kleineren Raum einnehmen, aber so würde die Waffenfähigkeit des Gutachtens zum Teil neutralisiert.

Obwohl in meinem Gutachten kein Wort über einen stationären Rahmen vorgebracht wurde - wurde ich zur M 59 Ziffer 1 verurteilt (Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 23 Juni 2011).

Welche Kriterien existieren zur Verurteilung?

Es gibt für die Judikative keine Richtschnur, nach welcher er den M 59 verhängen darf und nach welcher nicht. Welche Personen vom Gericht nun zum Artikel 59 (Ziffer 1-3) verurteilt werden können, gibt der Artikel 59 nur im Untertitel an: "Für psychisch schwer gestörte Täter"

Präziser ausgedrückt: nach welchem Kriterium der Gesetzgeber den Artikel geschaffen, ersieht man nur in diesem kurzen Untertitel: für psychisch schwer gestörte Täter.

So ist die Richterschaft also mit diesem Untertitel auf weiter Flur alleine - und in der letzten Dekade Einflüssen ausgesetzt - wie der öffentlichen Meinung,

Parteienzugehörigkeit, Sicherheitsdenken u.a. um eine Entscheidung zu treffen.

Es gibt für die Judikative keine Richtschnur, keinen Kanon, Norm oder Liste welche aufführt, welche Täter als psychisch schwer zu betrachten sind.

Auf welche Störungen (einfache, mittlere oder schwere) dieser Gesetzestext angewendet werden soll, ist völlig offen.

Hier wäre dringend ein übergreifendes Gesetzesgutachten erforderlich, welches den Gerichten die Grenzen und Möglichkeiten aufzeigt Idealerweise müsste ein solches Gutachten von einer psychiatrischen Universitätsklinik in Zusammenarbeit mit einer juristischen Fakultät einer Uni erarbeitet werden.

In den Fällen Wort gegen Wort - in denen der Verurteilte bestreitet die Tat begangen zu haben und wo dieser nun zur M 59 verurteilt wird, hat der Verurteilte einerseits die Möglichkeit eine Scheintherapie im Gefängnis zu leisten(also zu sagen, dass er die Tat begangen habe, obwohl er sie nicht begangen hatte) und so vorwärtskommen mit dem Ziel der Entlassung. Oder er bleibt dabei, dass die Anlasstat oder Vorwürfe nicht geschehen seien und fristet fünf nutzlose Jahre mit der Möglichkeit, das während des Strafvollzuges in diesem einzigartigen Milieu weitere psychische Schäden propagiert, diagnostiziert werden, die in einem normalen Umfeld niemals nur im Ansatz als solche erwähnt würden.

Und bei Ablauf der Massnahme 59 (5 Jahre) ?

Und nach diesen fünf Jahren? Da der Bewährung und Strafvollzug (BVD) prinzipiell eine Verantwortung abschiebt und in solchen Fällen (keine Verbesserung der Legafprognose d.h. Rückfallgefahrprognose) eine Verwahrung nach Artikel 64 beantragt, darf man froh sein, dass man wegen einer Anlasstat verurteilt wurde, welche man objektiv nicht als schwer bezeichnen kann.

Aber dann ist es nicht vorbei! Aus dem Zeitgeist heraus wird man zum Spielball der Gerichte: ein Gericht schiebt die Verantwortung der Entlassung an das nächste Gericht weiter (kalte Haft)! Eine unmögliche Situation.

Kosten einer Massnahme nach Artikel 59

Hier sei noch auf die Kosten hingewiesen: man kann von 600.- pro Tag ausgehen (Massnahmevollzug). Das macht für eine Person im Jahr 219 000.- (365 Tage à 600.-). In den mindestens fünf Jahren dauernde Zeit der M 59 sind dies fünfmal 219 000.- = 1 095 000.-

1 095 000.- entsprechen 5 Jahre M 59 für eine Person.

Eine Person! In der Schweiz gibt es - hier sind die Angaben rätselhaft undeutlich - circa 1000 Personen die in den letzten Jahren zur M 59 verurteilt wurden. Ich überlasse es dem Leser die Summata zu errechnen.

Darin sind keine Gutachterkosten und BVD Kosten enthalten (diese kommen zusätzlich dazu).

Doppelspurigkeit

Im Kanton Zürich werden Verurteilte zunächst ganz üblich in die Pöschwies verlegt (Hochsicherheitsgefängnis). Das entspricht 59 Ziffer 3 (geschlossener Status). Unabhängig des Urteils auf 59 Ziffer 1 oder 3. Falls eine Therapie stattfindet, die etliche Jahre dauert wird der Verurteilte nicht etwa nicht entlassen, nein er wird in ein MZ verbracht. Hier geht es dann wieder von vorne los. Ein MZ rechnet im Allgemeinen mit einer minimalen Dauer von fünf Jahren (gemäss deren Konzeptaufbau).

Diese Doppelspurigkeit bei M 59 Ziffer 1 zunächst in den geschlossenen Vollzug (Gefängnis) verbracht zu werden und dann in ein MZ, verstehe ich bis heute nicht. Andere Kantone verbringen ihre Klienten direkt aus der Untersuchungshaft in ein MZ - ausser es sind keine Plätze vorhanden oder das MZ akzeptiert den Klienten nicht!

Ablauf nach einer Verhaftung:

Untersuchungshaft, je nach Ort wird ein Gutachten (auf der Grundlage der Schuldigkeit) in Auftrag gegeben; bis alle Einvernahmen gemacht und die letzte abschliessende 'Schlusseinvernahme' bei der Staatsanwaltschaft erfolgt, kann es Jahre dauern. Sollten wenige Einvernahmen, wenig Aufwand gemacht werden, wird jedoch sicher auf die Ausfertigung des Gutachtens gewartet, bevor die Schlusseinvernahme stattfindet.

Die Staatsanwaltschaft macht dann die Bezirksgerichts anmeldung: bis ein Termin festgesetzt und durchgeführt wird vergehen ungefähr drei bis sechs Monate. Bei Berufung bis zum Obergerichtsprozess dauert es nach den allenthalben einzuhaltenen verschiedenen Fristen bis zum Prozess ungefähr 10-12 Monate. Bei Berufung ans Bundesgericht Lausanne: ungefähr vier bis sechs Monate. Die Dauer bis ein Prozess stattfindet variieren stark. Hernach im Kanton Zürich: nach Verurteilung 59 Ziffer eins und drei nach Pöschwies (geschlossener Vollzug). Nach Ablauf von Jahren kommt die Verschiebung in ein Massnahmenzentrum (MZ). (MZ-Konzept geht von mindestens fünf Jahren aus). Hier darf hinzugefügt werden, dass einzelne Kantone die Personen mit M 59 Ziffer 1 direkt in ein MZ verbringen.

Der Alltagsablauf während der M 59 sieht so aus, dass der Verurteilte einer 'Beschäftigung' unter der Woche nachgeht und in dieser Zeit ein Gespräch im psychologisch therapeutischen Sinne stattfindet (fünfundvierzig Minuten pro Woche) wenn dieses dann nicht ausfällt.

Im Frühjahr 2016 fanden bei mir innerhalb von 20 Wochen elf Gespräche statt- die restlichen fielen von therapeutischer Seite aus.

Gutachterauftrag

Wer sollte ein Gutachten am Ende einer Massnahme 59 in Auftrag geben?

Folgende Problematik sollte im Rechtswesen geklärt werden; wer besser ein allfälliges Gutachten im Laufe oder am Ende einer Massnahme in Auftrag geben sollte: der BVD oder ein Gericht.

Zurzeit gibt der BVD ein Gutachten in Auftrag. Ich denke aus nachvollziehbaren Gründen sollte dem BVD die Möglichkeit genommen werden, einseitig Gutachteraufträge zu erteilen.

Grundsätzlich sollte einzig ein Gericht den Gutachter zusammen mit den Parteien bestimmen.

Dem BVD als Eingabe und Anklagepartei (für Verlängerung, Umwandlungen) müsste das Mittel entzogen werden, von sich aus einseitig- der eigenen Sache nützend und bei parteiisch ausgewählten Gutachten Gutachteraufträge zu vergeben.

In meinem Falle wurde im Frühjahr 2016 eine Verlängerung von 3 Jahren beantragt (drei Jahre sind sehr beliebt). Ablauf meiner Massnahme war August 2016. Dann wurde ich darüber informiert, dass ein Gutachten erstellt werden sollte. Ich lehnte dies ab, da zuerst eine Verlängerung angesagt wurde und hernach ein Gutachter ausgewählt wurde, den ich klar ablehnte. Er war stellvertretender Leiter des PPD ZH bis 2014. Da ich den PPD ZH schon 2011 ablehnte, war schon im Vorfeld bekannt, dass ich diesen ablehnen würde.

Gründe meiner Ablehnung des PPD ZH:

1. Die Philosophie des PPD ZH (Einschlusskultur) wurde mir schon 2001 nahegebracht durch Gespräche mit mehreren Mitarbeitern des PPD. Unter anderem zeigte sich, dass es üblich wurde, Delikte verschiedener Art zusammenzuwerfen und so gleich behandelt d.h. in denselben Topf wirft (zusätzlich begründet auf "Tabellen"). 2. Therapieberichte werden, welche vom Therapeuten geschrieben worden sind, von Vorgesetzten neu geschrieben und mit dem Vermerk unterschrieben " nach Diktat vereist". Eine Tatsache, dass diese Art und Weise auch in Schachen (SO) angewendet wird bestätigte mir Hr. J. (Leiter Vollzug Schachen/SO) in einem persönlichen Gespräch, dass er diese urbane Methode übernommen hatte, (in Pöschwies Januar/Februar 2013). 3. Mit dem Therapeuten Hr. M. hatte ich ab 2001 ein gutes Verhältnis (Vorstrafe). Als dieser den PPD verliess wurde mir eine Therapeutin zugeteilt, mit welcher es grösstenteils nur Streitgespräche gab. Meinem Wunsch nach einem männlichen Therapeuten wurde nicht entsprochen. Daneben wollte Sie unbedingt meine Freundin sprechen und baute Druck deswegen auf. Da meine Freundin grosse Vorbehalte/Scheu gegen Behörden hatte wie auch aus beruflichen Gründen dies ablehnte und weil ich durch den Druck zu stark insistierte, zerbrach unsere Freundschaft. 4. Eine Therapieeinrichtung, aus welcher man sich unter solchen Umständen und Wissen trennt kann man nicht wieder als Gesprächspartner akzeptieren. Für mich ist jeder einzelne Punkt von Wichtigkeit, sodass ich jeglichen Kontakt zum PPD ZH bereits schriftlich im Jahre 2011 ablehnte (vor der Versetzung nach Pöschwies).

Gründe zur Ablehnung des Gutachters R.V. (Horgen):

1. Basierend auf dem vorgenannten Gründen bezüglich PPD: Hr. R.V. war stellvertretender Leiter des PPD bis 2014, was für mich von Wichtigkeit war, da er nach der Ausbildung beim PPD deren Verhaltenskultur aufgenommen hat und natürlich reflektiert. 2. Während der U-Haft wurden Tabellen (Gefährlichkeit Analyse - ohne Gespräche mit mir) über mich erstellt. Ich war in Pöschwies von 2012- 2015. (Zwei Krankenkassenforderungen seitens des PPD vom Jahre 2010 und 2012 sind geltend gemacht worden). Ich bin überzeugt, dass meine Person bei Supervisionen im PPD, während meines Aufenthaltes in der Pöschwies von Gegenstand war. 3. Weiter gegen Hr. R.V. sprach: in St. Johannsen (Aufenthalt von 2015 August bis Nov. 2016) war ein Insasse P.G. mit welchem ich einzelne persönliche Gespräche führte. Bei P. G. wurde von Hr. R.V. im Frühjahr 2016 - vor meinem Gutachten - ein Gutachten erstellt. Nach persönlichen Gesprächen von Hr. R.V. mit P. G. liess Hr. R.V. ein Fragekatalog von ca. 300 sehr persönlichen Fragen bei P. G., welcher P. G. beantworten sollte.

Aus meinem Verständnis heraus ist ein mehrstündiges persönliches Gespräch eine elementare Basis und eine Deponierung einer solchen Anzahl Fragen höchst fragwürdig. Wenn die "eingeplante Zeit" halt nicht reicht, sollte man als Gutachter nochmals das Gespräch suchen. 4. In diesem Gutachten über Hr. P.G. wurde über zukünftige noch zu absolvierende Zeitfenster bei Urlauben gesprochen und dazu diesbezüglich Vorschläge gemacht.

Nur hatte P. G. bei Abgabe des Gutachtens bereits seit einem Jahr Urlaube mit Zeitfenster absolviert! Scheinbar wurde dies in der kurzen Zeit der Erstellung übersehen.

Bei P.G. kann festgehalten werden, dass er Jahre vor mir in Pöschwies war und dort über viele Jahre eine Therapie beim PPD absolvierte und nach St.

Johannsen im Jahre 2015 versetzt wurde. Nun macht also R. V. ein Gutachten über P. G., der schon mindestens in den 2000er Jahren in Pöschwies war.

Bei diesem Wissen und den vorgenannten Gründen gegen den PPD ZH ist - so hoffe ich-es nachvollziehbar, dass ich den Gutachter abgelehnt habe.

Aus meiner subjektiven-ethischen Sicht war die Nähe, der hier das Verhältnis Therapieeinrichtung zu einem Klienten zu nahe, dass ich auch deshalb Hr. R. V. ablehnte.

Ich weiss nicht, wie dies aus juristischer Sicht betrachtet wird. Die Nähe einer therapeutischen Einrichtung zum Klienten (auch wenn R. V. seit 2014 nicht mehr stellvertretender Leiter dieser Institution war) und Punkt zwei meiner ablehnenden Gründe bezüglich PPD ZH, sollte nicht nur aus ethischer Sicht beurteilt werden.

Nachtrag. Scheinbar ist Hr. R. V. aus Horgen nach wie vor nicht unabhängig von Hr. Urbaniok (Leiter PPD ZH), dies zeigen Internetauszüge vom Herbst 2016, in denen Hr. V. als Gutachter in der Gutachterliste von der Praxis von Hr. Urbaniok (Kanton Schwyz) aufgeführt ist.

Diese zwei vorgenannten Ablehnungsgründe, bezüglich PPD ZH und dem Gutachter Hr. R.V aus Horgen, erschienen mir wichtig hier anzufügen, denn es erstaunt und erschreckt mich heute, dass keine Stelle, kein Gericht dies in irgendeiner Art und Weise erklärt haben wollte, dass heisst keine einzige Frage diesbezüglich gestellt wurde (Stand: Januar 2018).

Da ich den Gutachter Kontakttermin Mitte August nicht wahrnahm wurde am 26 August 2016 ein Aktengutachten abgeliefert, welches also in circa zwei Monaten geschrieben wurde (seit Erteilung des Auftrages bis Ablieferung).

Aus dem vorgenannten Beispiel, sollte in solchen Fällen, dem BVD die Möglichkeit genommen werden, in der Massnahmezeit oder bei Massnahmeende ein (einseitig) Gutachten zu beantragen d.h. zu bestellen. Ein Gericht sollte nach Rücksprache beider Seiten ein solches in Auftrag geben. Eine Besonderheit: im Mai wurde der Gutachterauftrag erteilt, obwohl ich diesen abgelehnt hatte.

Im Juli (07.07.2016) teilte uns der BVD mit, "Der BVD hätte ja nach Bundesgerichtsrechtsprechung eine Begutachtung nicht vornehmen müssen"!!!

Hier stellt sich die Frage, wieso der BVD R.V, favorisiert hat, da R.V. aus Horgen nicht auf der zertifizierten forensischen Psychiater Liste der Gesellschaft für Psychiatrie steht (www.swissforensic.ch). R.V. hat eine Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie absolviert, aber auf dem Gebiet der Forensik nicht doktriert. Dafür wurde eine Ausbildung am IOT gemacht*.

*IOT: ein Verein (erster Präsident: F. Urbaniok), welche Lehrgänge auf der Basis von FORTRES(Risikoein Schätzung) und DOT (Deliktorientierte Therapie) anbietet, www.psychologie.uni-konstanz.de/arbeitsgruppe-forensischepsychologie/pers vom 25.5.16

Zum Aktengutachten

Vorweg:

Allgemein ist das Verhältnis von Verurteiltem zu Berichten, Dokumenten oder Gutachten in Haft so, dass man überhaupt keine Lust hat, solches zu erlesen.

Ich führte Gespräche mit anderen Verurteilten und es geht diesen genauso. So habe ich erst spät damit begonnen einzelne Akten zu erlesen.

Hier einige Punkte aus dem Aktengutachten, die ich aus diversen Unkorrektheiten der ersten Seiten herausgegriffen habe.

Hier sei nochmals erwähnt: ich habe die Vorwürfe von AdP stets bestritten (auch dass ich diesem 'verbotene Seiten' im Internet gezeigt hätte). Alle von mir bestrittenen Vorwürfe wurden von demselben jungen Manne aufgeworfen.

Es gab über die Umstände keine Untersuchung.

Das Aktengutachten stützt sich auf Berichte, die ich mit dem Vermerk "mit Vorbehalt" unterschrieben hatte, da ich diese unterzeichnen musste. Ich kann diese Berichte nicht ernstnehmen.

Aktengutachten (einzelne Punkte)

Ein formaler Fehler

Das Aktengutachten wurde von zwei Personen: Frau Dr. rer. nat. D.F. (Psychologin) und R.V. (Hauptverantwortlicher, Seite 14 unten) aus Horgen erstellt.

Es seien 'die durchgeführten Arbeitsschritte seien von Frau Dr. rer. nat. D.F. engmaschig von R.V. supervidiert worden'(Seite 2).

Ebenfalls auf Seite 2 steht, ich sei informiert worden, dass Angaben von mir im Gutachten erscheinen können... und ich hätte mich am 15 August 2016 schriftlich mit vorstehendem einverstanden erklärt.

Auf Seite 4 wird darauf aufmerksam gemacht, dass ich mich nicht kooperationsbereit gefunden hätte und die Exploration nicht durchgeführt werden konnte. Dies mag nur ein formaler Fehler sein, dass ich etwas unterschrieben hätte, was ich nie getan habe, wo doch kein Kontakt je stattfand.

Wenn zwei Personen mit 'Supervision' arbeiten, sollte dies nicht geschehen, zumal mit der Unterschrift R. V. sich verantwortlich zeichnet.

Im Gutachten wird auf Seite 10 aufgeführt, ich hätte mich 'einmalig bei den Eltern von AdP vorgestellt' Klingt so, als ob ich der Familie unbekannt gewesen wäre. Man beachte die Implikationen die solches auslöst.

In Wirklichkeit war ich mindestens vier Male bei der Familie zum Essen eingeladen. Dazu kamen noch etliche Male zum Kaffee. Als der Hund von AdP zweimal fortlief und ich mit den Geschwistern diesen stundenlang suchte, sowie ich mit AdP stundenlange Spaziergänge zusammen ausführten ist nirgends in Berichten vorhanden (keine Untersuchungen der Umstände) und so im Aktengutachten nicht enthalten.

Weiter führt das Aktengutachten dem unbefangenen Leser vor, ich hätte 2000/2001 zwei Schüler auf eine Kiste gefesselt und Fellatio ausgeführt. Erstens handelte es sich um einen Jungen A. der solches damals behauptete. Zweitens gab es damals etwas was es 2009 nicht gab: eine Untersuchung. Man machte einen Ortstermin mit verschiedenen Personen (Polizei, Staatsanwalt und RA (unter anderen) und stellte fest, aus es Gründen der Örtlichkeiten dies gar nicht möglich war!

Man bot zur Einvernahme A. wieder auf und er gab zu, dass er gelogen hatte. Im Aktengutachten - in diffusen Abschnitten wird der Eindruck suggeriert, ich hätte solches sogar zugeben - was ich nie tat!

In einer grösseren Schrift werde ich auf die Umstände kommen, die zu circa 21 stundenlangen Spaziergängen mit AdP und seinem Hund führten und bei denen über verschiedene Themen gesprochen wurde. Die obengenannte Gegebenheit der fiktiven Kistenfesselung fällt leider ebenso darunter.

Weiter zitiert das Aktengutachten aus einem Bericht von Frau A. F. S (Psychologin in der geschlossenen Abteilung in St. Johanssen, in den ersten sechs Monaten, die ich zu absolvieren hatte): "Das Aktenstudium wie auch bisherige Erfahrungen bestätigen unsererseits diese Diagnose" (homosexuelle Pädophilie). Sic !

Wie um gottesnamen will diese dies in einer geschlossenen Abteilung (die ersten sechs Monate in St. Johanssen) rechtfertigen, geschweige den begründen?

Dies nur ein paar wenige Punkte aus den ersten Seiten des Aktengutachtens, Ich mag von den vielen im Moment hier nicht noch mehr hinzufügen.

Anlasstat und die Nebenanklagepunkte

Ich werde in einer späteren ausführlicheren Schrift die Merkwürdigkeiten, Abläufe und Odyssee dieser Jahre schildern.

Übersicht der 'Stationen' d.h. Ablauf der Haft weiter unten.

Ich wurde im September 2009 verhaftet. Zunächst wurde Anklage gegen mich wegen sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen erhoben. Diese Anklage wurde nach dreiviertel Jahren aufgehoben. •

Nach 2 Wochen wurde mir von einem Jugendlichen (15 ½), zu dem ich im vorherigen April circa viereinhalb Wochen Kontakt hatte (und darauf keinen Kontakt mehr hatte) vorgeworfen, ich hätte diesen bei einem Spiel gefesselt und gestreichelt. Bei einem weiteren Mal - an einem anderen Tag - wieder bei einem Spiel gefesselt, aber: dabei sei nichts geschehen. Nun bei einem dritten Mal hätte ich diesen ebenso gefesselt, gestreichelt, seine Füße massiert und zuguterletzt sein Glied in die Hand genommen.

Das ist die Anlasstat (juristisch Haupttat): der Punkt der Verurteilung zur M 59.

Wichtige Abklärungen seitens der Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) wurden nicht geleistet. Zum Beispiel welche Tage, Uhrzeit es betraf, da ich halbtags (am Nachmittag) arbeitete und in den Restzeiten abends und am Wochenende Unterricht gab(In der grösseren Schrift wird dies behandelt). Oder über den Fesselungsgegenstand: eine sehr grobgliedrige Kette, die als Dekor an der Wand hing.

Der Jugendliche (zwei Wochen nach der Verhaftung herbeigezaubert) hatte bei der ersten Einvernahme 21 jugendanwaltliche Einträge oder Untersuchungen von vielfältiger Art und Weise.

Was meine Seite angeht: ich hatte eine juristische Vorstrafe aus dem Jahre 2001 (und eine gelöschte d.h. juristisch verjährte aus dem Jahre 1988).

Somit habe ich zwei Vorstrafen, eine die 30 Jahre und die zweite die 18 Jahre alt ist.

So wurde ein allgemeines Gutachten erstellt - nach Grundlage wie weiter oben dargestellt.

Weitere Anklagepunkte, die zur Anlasstat als Nebenpunkte hinzukamen:
Der gleiche Jugendliche (AdP 15 ½) behauptet, ich hätte ihm im Internet verbotene Seiten gezeigt. Sodann als Höhepunkt behauptet er, ich hätte versucht seinem Hund einmal zu masturbieren (Er wusste, dass mich dies umso schwerer persönlich traf, da ich selber einmal dreizehn Jahre lang einen Hund besessen hatte).

Auch über diese Nebenvorwürfe wurden keine Abklärungen irgendwelcher Art gemacht.

Folgende Nebenpunkte kommen hinzu (zu denen ich stehe):

Besitz einer Fotogalerie, die nach heutiger Rechtsprechung verboten ist (seit 2007: verbotene Pornographie). Dazu kopierte Webgalerien, die teilweise Photos enthielten, die ebenfalls verboten sind. Nun wurde selektiv aus den Webseiten und der Galerie 120 Bilder zusammengestellt und mir vorgeworfen. Zuguterletzt wurde mir der Besitz einer DVD vorgeworfen, da dessen Inhalt als Gewaltverherrlichend klassifiziert wurde. Es handelte sich um einen sehr gut recherchierten Film über das Thema Kannibalismus (Regie: Ruggerio Deodato). Andere DVDs zu diesem Thema wurden ausser Acht gelassen. Ich hatte diesen Film, über diese Themata man nur sehr schwer an gut authentisches recherchiertes Material gelangt, in einem öffentlichen Laden in Zürich gekauft. Dazu folgendes: dieses Thema stellt eines von vielen Nebengebieten dar, welches in die Geschichte hineinspiegelt die ich studiere.

(Nach einer Beschäftigung mit Bruno Manser ergab sich mir zur Ergänzung zur Geschichte der indigenen Völkerkunde auch die Thematik des Kannibalismus, welches mir schon etliche Male in der allgemeinen Geschichte der zivilisierten Welt in verschiedenen Zeiten und Orten entgegenkam. Durch die Sensibilisierung dieses aussergewöhnlichen Themas bei Naturvölkern wird einem erst klar, wie dieses auch heute noch in der Neueren wie Älteren Geschichte existiert).

Zum Beispiel ein paar Jahre zuvor befasste ich mich mit den medizinischen Versuchen der dreissiger und vierziger Jahre im 20 Jahrhundert. Dazu hatte ich authentisches Material auf Video d.h. Originalaufnahmen. Bakteriologische und Chemische Kriegsführung kommen dazu. Dieses wurde seltsamerweise nicht eingeklagt.

Gewalt stellt einen nicht unerheblichen Teilaspekt der Geschichte dar, die ich studiere und teils muss man auch mediales Wissen heranziehen und ist unerlässlich für ein Gesamtbild in der Geschichte, denn das Gesamtbild eines Themas setzt sich aus Teilaspekten zusammen, welches man aus unterschiedlichsten Orten beziehen muss um ein fundiertes Gefüge zu erhalten.

Sämtlich sonstige Videos, DVDs wurden ausser Acht gelassen.

Sodann zu den Nebenanklagepunkten kommen Vorspannkurzvideos von circa 7 Sekunden Länge, die pornographische Inhalte hatten. Dass eine Tafel vor Beginn den Entstehungsort(USA), Alter über 18 Jahre gezeigt wird, wurde ignoriert Da die Schauspieler jünger aussahen, wurde dies ebenfalls eingeklagt.

Vier Videoclips (Dauer 7-10 Sekunden) von einer Frau mit Hund, welches ich als Slapstick betrachte, wurde als Gewaltverherrlichung und oder Zoophilie eingeklagt.

Von der Verteidigung wurden diese Umstände und Gegebenheiten bezüglich Photos, Clips oder Filmausser acht gelassen.

Bis auf die Webseiten, Photos, Clips und Film sind die vorgenannten Vorwürfe vom gleichen jungen Mann (AdP).

Die näheren Umstände und Gegebenheiten (wie Aufbau und Inhalt der Bildergalerie u.a.) wird in einer grösseren Schrift dargelegt (möglicher Titel: Der Massnahmeartikel 59: Odyssee im schweizerischen Strafvollzug oder der gekreuzte Gerechte).

Übersicht der Stationen:

Verhaftung September 2009

Bezirksgerichtsprozess 2010 (Herbst)

Obergerichtsprozess 2010 (Herbst)

Bundesgerichtsentscheid April 2012

Im Juli 2012 Versetzung in die Pöschwies (Regensdorf). Im März 2013 Zwangsversetzung nach Schachen (SO) für drei Monate, dann zurück in die Pöschwies.

Bis Sommer 2015 in Pöschwies. Sommer 2015 bis November 2016 in St. Johannsen (BE). Notgedrungen Beendigung der psychologischen Gespräche August 2016.

Seit November 16 in Sicherheitshaft.

Anklage vor dem Bezirksgericht Zürich 2010 (DG 100437/U)

Vorsitzende Frau Bretschger-Bitterli, Bezirksrichterin F. Schorta (Seite 23), Ersatzrichter Th. Kläusli (Seite 22)

Besonderheiten: meine Tendenz zur Abschweifung in Gesprächen wurde sodann vor Gericht als Lügensignale gewertet (hergeleitet aus nicht konstanten d.h. abschweifenden Einvernahmen). Als ich in den neunziger Jahren das Ganztagesgymnasium besuchte, gab mir unser Deutschlehrer Notenabzug wegen den Abschweifungen im Aufsatz (wenn der Gedanke manchmal schneller ist, als man Gegebenes verarbeitet hat).

Das vermeintliche Opfer hatte bei der Einvernahme 21 jugendanwaltliche Einträge oder laufende Untersuchungen (etlichen mit Grundlage massiven Lügens). Dazu kommen noch (zusammengenommen) monatelanges Schulschwänzens.

Das Bezirksgericht hält im Urteil fest, dass der Jugendliche Probleme mit der Wahrheit habe, er könne jedoch hier die Wahrheit sagen.

Ein Beispiel: Vier Tage nach der ersten Einvernahme beging er als Chef einer siebenköpfigen Gruppe einen Einbruch. Im Einvernahmerapport überführt der Polizist AdP der Lüge, worin er die Führerschaft der Gruppe bestreitet, jedoch diese ihn einzeln einvernommen als Rädelsführer bezeichnen. Das als ein harmloseres Beispiel.

Es wurde ein Glauwürdigkeitsgutachten in Wald (ZH) betreffend den Aussagen von AdP gemacht. Darin sieht die Psychologin keine Lügensignale in den gemachten Aussagen.

Dazu vier Ergänzungen: Wenn ich oben genannte Feststellungen (über die Vorstrafen von AdP) bei Einvernahmen der Staatsanwaltschaft machte, wurde mir dies als schlechtmachen des Opfers, als Verleugnung der Tat(en) interpretiert. Zweitens: am Schluss der zweiten Videoeinvernahme, sagte AdP zum Polizisten gewandt (der alle Untersuchungen leitete und alleine mit AdP in

einem Raum war): Er habe alles gesagt, was der Polizist ihm gesagt habe. Ob er jetzt gehen könne Da mir zurzeit die Originalakten nicht zugänglich sind, führe ich dies sinngemäss an.

Drittens führe ich hier Jan C. Joerden an (Logik im Recht): "Wenn beispielsweise ein Gericht feststellt, ein Zeuge sei glaubwürdig, sich dabei aber nur auf die Aussagen des Zeugen bezieht, um dessen Glaubwürdigkeit es gerade geht, so liegt zumindest der Verdacht nahe, dass hier das Urteil über die Glaubwürdigkeit des Zeugen schon gefällt war, bevor seine Aussage näher in Betracht gezogen wurde."

Viertens: Betreffend zu den nicht durchgeführten Untersuchungen: Erinnern kann ich mich, dass ich erst im Juli 2009 Internet (zusammen mit einem Telefonabonnement von Sunrise) erwarb. Vorher hatte ich keinen Internetanschluss von zuhause aus (Kontakt zu AdP im April 2009 für 4 ½ Wochen).

Urteil vom Bezirksgericht 2010: drei Jahre Haft und Artikel 63 (ambulanz).

Berufung am Obergericht im Jahre 2011 (SB 110255-0/U)

Vorsitzender Christoph Spiess *

Bis hierhin hatte ich drei Officialverteidiger.

Dies und die nachfolgenden Prozesse werden ausführlich in einer grösseren Schrift behandelt, da sehr viele, sehr wichtige Gegebenheiten stattfanden.

Beispiele: Am Obergericht bestätigte sich, was mir der dritte Officialverteidiger erklärt hatte: 'Die Gerichte hätten wegen Arbeitsüberlastung gar keine Zeit die Fälle anzusehen. Eine Person durchschaut die Akten und dann wird der Fall durchgewunken. So soll ich die Vorwürfe zugeben, auch weil die zwei vorherigen Verteidiger nichts gemacht hätten. Jetzt sei es zu spät um auf verteidigerrechtlicher Seite zu wirken'.

Das Urteil (Dauer der Verhandlung: nach meiner Erinnerung 50 Minuten):
Drei Jahre und Massnahme 59 Ziffer 1.

Betreffend *: Siehe www.kinderohnrechte.ch S.19 (Ausgabe 2012), S. 30 (Ausgabe 2013).

Eingabe am Bundesgericht

(u.a. wegen der vom Obergericht verhängten Nötigung, Gutachten, M 59)

Entscheid vom Bundesgericht im April 2012.

*

Urteil/ Entscheid : Abweisung (6B_752/2011)

Dann von Sommer 2012 bis 2015 in der Pöschwies. Juli 2015 bis November 2016 in St. Johannsen (BE), seit November 2016 in Sicherheitshaft.

Durchwinken von Urteilen

Grundsätzlich- wenn ein Täter eine Tat begangen und zugegeben hat und es bei einer höheren Instanz um eine Erhöhung oder Reduzierung einer Strafe geht, ist vielleicht im äussersten Ansatz ein Durchwinken aus Arbeitslast verständlich.

Hingegen bei Fällen Wort gegen Wort, halte ich dieses 'durchwinken', wie ich es am Obergericht erlebt hatte, als im höchsten Masse als unkorrekt.

Hier sollte gerade beim Obergericht bei Fällen Wort gegen Wort die persönliche Akteneinsichtnahme stärker gewichtet werden.

Auch sollte eine Sensibilisierung stattfinden, wenn es über die Umstände keine Untersuchung gibt.

Massnahmeende August 2016. Hafteinvernahme durch ordentlichen Bezirksrichter Th. Kläusli

Der BVD beantragt 3 Jahre Verlängerung der M 59.

Da unsere Seite aber hervorhebt, dass psychologische Gespräche keinen Sinn mehr ergeben, wird die Massnahme nicht aufgehoben, sondern ein Prozess anberaunt.

Bezirksgerichtsprozess Ende Januar 2017 (26.01.2017) DA 170003-L/U

Vorsitzender Th. Kläusli (Seite 20), Ersatzrichter A. Huber, Ersatzrichterin Ch. Schoder.

Der BVD will die Massnahme jetzt aufheben - beantragt Verwahrung. Mein Verteidiger beantragt Aufhebung der Massnahme (Entlassung aus Haft).

Zum Bezirksgerichtsprozess im Januar 2017: das ambivalente Verhalten des BVD's in Gestalt von Fr. B.R. lässt sich an einem Beispiel schön herausarbeiten: Sie beantragt Verwahrung.

Kontext: Nach Verschiebung von St. Johannsen (Nov 2016) nach Horgen ins Bezirksgefängnis (BG) Horgen erhielt ich meine Effekten von St. Johannsen nicht nachgeschickt (Grund von Horgen diese nicht zu spedieren: ich hätte zu viel, als der Platz in Horgen reichen würde 1 ½ Palette).

Erst als ich im Januar 2017 zwei Wochen vor Prozess die Justizdirektion anschrieb, wurden die Effekten zwei, drei Tage später geschickt. Aber auch bis Ende Januar 2017, also 3 Monate ohne irgendwelche Effekten (persönliche Dinge), nur im Besitz was ich beim Transport von St. Johannsen mitnehmen konnte, wurden die Effekten nicht abgegeben. Auf Nachfrage beim Sozialdienst im BG Horgen (Fr. M) wieso ich meine Effekten nicht erhalte, wurde als Grund angegeben, dass Fr. M, mit der Fall/Sachbearbeiterin B. R. vom BVD gesprochen hätte, und diese ihr mitgeteilt habe, dass ich beim anstehenden Bezirksgerichtsprozess mit grosser Wahrscheinlichkeit aus Verhältnismässigkeitsgründen freikomme. So hat sich das BG Horgen gegen eine Abgabe der Effekten entschieden.

Das Verhalten von B.R. vom BVD am Prozess 2017: Einwerfen von Entgegnungen in Gespräche und Steigerung zu hysterischem Schreien am Schluss: "Man könne doch nichtentlassen", geben von diesem Dienst ein eigenes Bild ab.

Obwohl der BVD die Massnahme als gescheitert ansieht, und ich die Massnahme als nicht durchführbar ansehe (u.a. die aus meiner Begründung zum Schlusswort S.25 - 37), lautet das Urteil

auf drei Jahre Verlängerung der M 59.

Urteil vom Bezirksgerichtsprozess 2017: 3 Jahre Verlängerung der M 59

Im April / Mai 2017 ohne Hafttitel in Sicherheitshaft. Nach Einsprache am Bundesgericht (BG Entscheid: 27.7.17: 1B_270/2017) wird dies bestätigt, aber zur Beurteilung an die vorherige Instanz verwiesen.

Obergerichtsentscheid am Schreibtisch 23.06.2017 (UH 17099-0/U)

Vorsitzende: Frau F. Schorta (Seite 20)

Das Obergericht bestätigt ohne mündliche Anhörung die 3 Jahre Verlängerung. Einsprache deswegen beim Bundesgericht.

Entscheid des Bundesgerichtes im Dezember 2017 (6B_799/2017), dass eine mündliche Anhörung durchzuführen sei (BG Entscheid:6B_799/2017)

Obergerichtsprozess am 19 Februar 2018 (UH 170427-0/U)

Vorsitzender David Meyer

Ich wusste schon nach der ersten Frage des Vorsitzenden, dass das Urteil im vornherein feststand. Der anwesende Aktengutachter antwortete auf die Frage, ob eine stationäre Massnahme unter diesen Umständen zielführend durchgeführt werden könne mit Nein (u.a. meine Ablehnung zu Gesprächen im stationären Raum).

Ich sagte vor Gericht, dass ich zu einer ambulanten Therapie bereit bin. In dieser könne grundsätzlich nur vergangenes und zukünftiges behandelt werden, da ich die Vorwürfe von AdP nicht gemacht hätte.

Mündliche Urteilsbegründung: (schriftliches Urteil ausstehend)

Die Forderung meines Rechtsvertreters auf Entlassung und Entschädigung (von August 2016 an) wurde abgewiesen.

"Dann wären ja alle zur M 59 verurteilten Personen ja Idioten, wenn diese nach Ablauf der Massnahme die Massnahme nicht beenden würden!"

Man hielt fest, dass ich ja zu einer ambulanten Therapie bereit sei, könne diese ja im stationären stattfinden; man habe kein Wunschkonzert zum Therapieort. Der Vorsitzende betonte, dass ich während einer Therapie nicht straffällig würde.

Die vom Bundesgericht bereits festgestellten circa 7 Wochen in Haft ohne Hafttitel seien nicht zu entschädigen, da ja dies formal richtig gewesen sei. Die Feststellung durch das Bundesgericht sei Entschädigung genug.

Urteil Obergericht Februar 2018:
3 Jahre Verlängerung der M 59

Wenn das Obergericht das Faktum nicht anerkennt, dass die M 59 nicht zielführend ist und meine Bereitschaft zu ambulanten psychologischen Gesprächen (Begründung Schlusswort) zur Verlängerung der M 59 als Grund nimmt, obwohl dies nachweislich nicht geht (wegen Vorwürfen die ich freimütig aufgeführt habe und nicht begangen habe), so verstehe ich dieses unseres Rechtssystem nicht.

Es gibt einiges, was aus meiner Sicht unkorrekt vor Gericht verlaufen ist.

Ich sagte am Gericht, dass ich versucht hätte, im stationären Umfeld eine Gesprächstherapie mit Fokus auf die Vergangenheit wie auf zukünftiges zu absolvieren (unter Ausklammerung der Vorwürfe von AdP). Dies konnte aber klar nicht durchgeführt werden (Mit den im Essay angegebenen Gründen).

Ich sei bereit, wenn das Gericht es als Leitschiene will, in Freiheit ambulant eine Gesprächstherapie zu machen.

Das Gericht resümierte darauf und später, 'dann könne ich dies ja auch im stationärem Rahmen machen'.

In der mündlichen Urteilsbegründung wurden mündlich die im Anhang gemachten Vorwürfe geäußert (scheinbar ist es so, dass mündliche Urteilsbegründungen nicht schriftlich festgehalten werden).

Fortsetzung auf Seite 42

Schlusswort

hfm

Obergericht 19.02.18

brevitatis causa: Ich bin 9 Jahre in Haft wegen Vorwürfen, die ich nicht
getan habe
Ich bin nun 1 ½ Jahre freigestellt ohne Massnahme

Ich bin, wie Sie aus meiner Erklärung vom August 16
ersehen, nicht mehr bereit in irgendeiner Form an
staatlich psychiatrisch psychologischen Gesprächen
teilzunehmen

Ich habe und werde den Kontakt zu Dr. D.
(Psychiater) aufrechterhalten

eventuell: Ich werde keinen Kontakt zu Jugendlichen mehr
haben

Meine Vertragswürdigkeit wurde in Vergangenheit
von keiner Seite in Frage gestellt

Aus vorgehörtem Plädoyer von Hr. RA S. B. bitte ich um Entlassung.

*Aus verschiedenen Gründen wurde die nachstehende Begründung, die mich
zum Schlusswort führte, nicht abgegeben.*

hfm

Seite 25 von 48

Nachfolgend Ausführungen, die Einblicke in meine Gedankenwelt gestatten, welche zu meiner Entscheidung und Schlusswort auf Seite 26ff vom 19 Februar 2018 geführt haben.

summun ius summa iniuria

(das strengste formale Recht kann das grösste sittliche Unrecht sein)

O magna vis veritatis

summun ius summa iniuria

Das Festhalten an der Wahrheit - selten in heutigen Tagen - für die man einstehen muss, ist selten geworden, nichtsdestotrotz halte ich es für unabdingbar dieses seltene Gewächs aufrechtzuerhalten, welches ich in den letzten Tagen, Monaten und Jahren getan habe.

Ich verstehe dieses unseres Rechtssystem - in Bezug verschiedener Perspektiven- nicht mehr.

In einem Artikel der NZZ vom 18 März 2015 (Seite 14) missbraucht ein 50 jähriger Mann ein fünfjähriges Mädchen in Gegenwart seines Sohnes (Bezirk Dietikon). Er hat zwei einschlägige Vorstrafen. Das Gericht spricht ihn der sexuellen Nötigung, der sexuellen Handlung mit Kindern sowie verbotene Pornographie schuldig. Schuldmass eine bedingte Freiheitsstrafe von 10 Monaten. Der Angeklagte hatte vorgebracht, dass Alkohol eine Rolle gespielt haben soll. Das Gericht bestritt dies. Es handelt sich um den gleichen Hintergrund wie mein Fall.

Oder Bad Aichling in Bayern: Ein Fahrdienstleiter der Bundesbahn spielt mit seinem Computerspiel und lenkt sich selbst ab.

Ein Zugunglück ist die Folge: 10 Tote und Verletzte. Strafmass: 3 Jahre.

Meine Anlasstat sei, ich hätte einen fünfzehneinhalbjährigen während einem Spiel gegen Geld - wobei er sich freiwillig fesseln liess - gestreichelt. Obwohl er

kein Geld erhielt - soll ein weiteres Mal vorgekommen sein - wo er sich gefesselt worden sein soll. Hier geschah scheinbar nichts!

Bei einem dritten Mal, bei welchem wieder gegen Geld gespielt worden sei - hätte ich diesen gestreichelt, die Füsse massiert und dann sein Glied in die Hand genommen. Er gibt an, bei keinem Spiel Geld gekriegt zu haben.

Man hat nie eine Abklärung getroffen zum Beispiel: wann es geschehen sein soll, (so zum Beispiel welchen Wochentag, Vormittag, Mittag oder abends u.v.a).

Ich bin nicht der Ansicht, dass solches - ein Strafmass von 3 Jahren und Massnahme 59 (Ziffer 1) verdienten (Bezirksgericht Zürich: 3 Jahre, Art. 63).

Im Gutachten 2011 ist kein Ansatz eines Vorschlags zu einer stationären Massnahme gegeben - (welches ein Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft bestätigt). Schreiben vom 23.06.2011.

Zwischen 2012 und 2015 habe ich mehrmals den BVD schriftlich aufgefordert vor Gericht zu gehen - ohne Reaktion.

Schon 2011 und im Frühjahr 2012 schrieb ich dem BVD zwei Briefe(welche bestätigt wurden), in welchen ich klar meine Ablehnung des PPD ZH mitteilte. Trotzdem wurde ich nach Pöschwies verbracht.

Auch nachdem das Obergericht ein Urteil lautend auf 59, Ziffer 1(offener Vollzug) aussprach, ignorierte der BVD.

Drei Jahre ohne irgendeine Hilfe: In mehreren Briefen an den BVD mit der Bitte diese sollen vor Gericht gehen oder in denen ich selbst St. Johanssen vorschlug, in einer naiven Annahme, man könne vergangenes Verarbeiten, bereits zur Genüge durchgenommene Mechanismen (Delikt-, Verhaltens etc.), biographisches aufarbeiten mit Aussparung der nicht begangenen Vorwürfe, geschah seitens des BVD praktisch nichts.

Drei Jahre verhielt sich der BVD komplett ablehnend und wartete seine Zeit ab. Folgendes unternahm der BVD:

Zwangsversetzung nach Schachen (SO) im Jahre 2013.

Zwei Haftentlassungsgesuche d. h. Antrag auf offenen Vollzug (Antrag im Oktober 2013 wurde wegen Befangenheit eines Mitgliedes - der Kommission -

verschoben auf Dezember 2013); wurden vom Fallverantwortlichen selbst in die Wege geleitet - welches abgelehnt wurde.

Obwohl ein rechtsgültiges Urteil auf offenen Vollzug vorlag.

2014 folgt ein Vorschlag des BVD auf Versetzung nach Thorberg.

2014 Versetzung nach St. Johannsen (mit eigener Geschichte dazu).

Gründe meiner Ablehnung des PPD ZH:

1, Die Philosophie des PPD ZH (Einschlusskultur) wurde mir schon 2001 nahegebracht durch Gespräche mit mehreren Mitarbeitern des PPD.

Unter anderem zeigte sich, dass es üblich wurde, Delikte verschiedener Art zusammenzuwerfen und so gleich behandelt d.h. in denselben Topf wirft (begründet auf "Tabellen"). 2. Therapieberichte werden, welche vom Therapeuten geschrieben worden sind, von Vorgesetzten neu geschrieben und mit dem Vermerk unterschrieben " nach Diktat vereist". Eine Tatsache, dass diese Art und Weise auch in Schachen angewendet wird bestätigte mir Hr. J. (Leiter Vollzug Schachen/SO) in einem persönlichen Gespräch, dass er diese urbane Methode übernommen hatte, (in Pöschwies Januar/Februar 2013). 3. Mit dem Therapeuten Hr. M. hatte ich ab 2001 ein gutes Verhältnis. Als dieser den PPD verliess wurde mir eine Therapeutin zugeteilt, mit welcher es grösstenteils nur Streitgespräche gab. Meinem Wunsch nach einem männlichen Therapeuten wurde nicht entsprochen. Daneben wollte Sie unbedingt meine Freundin sprechen und baute Druck deswegen auf. Da meine Freundin grosse Vorbehalte/Scheu gegen Behörden hatte wie auch aus beruflichen Gründen dies ablehnte und weil ich durch den Druck zu stark insistierte, zerbrach unsere Freundschaft. 4. Eine Therapieeinrichtung, aus welcher man sich unter solchen Umständen und Wissen trennt kann man nicht wieder als Gesprächspartner akzeptieren.

Für mich ist jeder einzelne Punkt von Wichtigkeit, sodass ich jeglicher Kontakt zum PPD ZH bereits schriftlich im Jahre 2011 ablehnte (vor der Versetzung nach Pöschwies).

Gründe zur Ablehnung des Gutachters R.V. (Horgen):

1. Basierend auf dem vorgenannten Gründen bezüglich PPD: Hr. R.V. war stellvertretender Leiter des PPD bis 2014, was für mich von Wichtigkeit war, da er nach der Ausbildung beim PPD deren Verhaltenskultur aufgenommen hat

und natürlich reflektiert. 2. Während der U-Haft wurden Tabellen (Gefährlichkeit Analyse - ohne Gespräche mit mir) über mich erstellt Ich war in Pöschwies von 2012- 2015. (Zwei Krankenkassenforderungen seitens des PPD vom Jahre 2010 und 2012 sind geltend gemacht worden). Ich bin überzeugt, dass meine Person bei Supervisionen im PPD, während meines Aufenthaltes in der Pöschwies von Gegenstand war. 3. Weiter gegen Hr. R.V. sprach: in St. Johannsen (Aufenthalt von 2015 August bis Nov. 2016) war ein Insasse P.G. mit welchem ich einzelne persönliche Gespräche führte. Bei P. G. wurde von Hr. R.V. im Frühjahr 2016 - vor meinem Gutachten - ein Gutachten erstellt. Nach persönlichen Gesprächen von Hr. R.V. mit P. G. liess Hr. R.V. ein Fragekatalog von ca. 300 sehr persönlichen Fragen bei P. G., welcher P. G. beantworten sollte.

Aus meinem Verständnis heraus ist ein mehrstündiges persönliches Gespräch eine elementare Basis und eine Deponierung einer solchen Anzahl Fragen höchst fragwürdig. Wenn die "eing geplante Zeit" halt nicht reicht, muss man nochmals das Gespräch suchen. 4. In diesem Gutachten über Hr. P.G. wurde über zukünftige noch zu absolvierende Zeitfenster bei Urlauben gesprochen und dazu diesbezüglich Vorschläge gemacht.

Nur hatte P. G. bei Abgabe des Gutachtens bereits seit einem Jahr Urlaube mit Zeitfenster absolviert! Was übersehen wurde in der kurzen Zeit der Erstellung. Bei P.G. kann festgehalten werden, dass er Jahre vor mir in Pöschwies war und dort über viele Jahre eine Therapie beim PPD absolvierte und nach St. Johannsen im Jahre 2015 versetzt wurde. Nun macht also R. V. ein Gutachten über P. G., der schon mindestens in den 2000er Jahren in Pöschwies war. Bei diesem Wissen und den vorgenannten Gründen gegen den PPD ZH ist - so hoffe ich - es nachvollziehbar, dass ich den Gutachter abgelehnt habe.

Aus meiner subjektiver-ethischer Sicht war die Nähe, der hier das Verhältnis Therapieeinrichtung zu einem Klienten zu nahe, dass ich auch deshalb Hr. R. V. ablehnte.

Ich weiss nicht, wie dies aus juristischer Sicht betrachtet wird. Die Nähe einer therapeutischen Einrichtung zum Klienten (auch wenn R. V. seit 2014 nicht mehr stellvertretender Leiter dieser Institution war) und Punkt zwei meiner ablehnenden Gründe bezüglich PPD ZH.

Nachtrag. Scheinbar ist Hr. R. V. nach wie vor nicht unabhängig von Hr. Urbaniok, dies zeigen Internetauszüge vom Jahre 2016, in denen Hr. V. als Gutachter in der Gutachterliste von der Praxis von Hr. Urbaniok (Kanton Schwyz) aufgeführt ist.

Obwohl ich den Gutachter aus verschiedenen Gründen abgelehnt hatte, wird wohlweislich am 20 Mai 2016 ein Gutachterauftrag erteilt.

Am 06 Juli 2016 erklärt der BVD schriftlich: "dass eine neue Begutachtung nicht notwendig gewesen wäre"??

Zudem will ich hier die folgende Frage aufwerfen: Welcher Gutachter/in stellt sich zur Verfügung, wenn ein Gutachten innerhalb zweier Monate (inklusive Gespräche) abzugeben sind?

Dieser vorgenannt Ablauf, das Zustandekommen eines solches

"Aktengutachten" führt dazu, dass das Aktengutachten aus verschiedenen Gründen nutzlos ist.

Einerseits liegt Material vor, welchem ich keine Wirklichkeitsabbildung zumesse. Hier sei erwähnt: vom Februar/März 2016 bis Juli 2016 fanden von 20 Wochen 10 Male nicht statt (Urlaube, Weiterbildung PPD ZH).

Nach sechs sieben Monaten in St. Johannsen erhielt ich Ende Februar/März in der Therapiesitzung sechs A4 Blätter, mit welchen ich aufgefordert wurde u.a. auf Fragen wie: "was benötigt werde, für eine erfolgreiche Therapie" schriftlich zu antworten. Obwohl dieses bereits früher länger behandelt wurde.

Gespräche drehten sich hauptsächlich um Probleme von St. Johannsen.

Probleme, die nur in einem solchem Umfeld entstehen. Der Wunsch auf einen männlichen Therapeuten wurde aus Kapazitätsgründen nicht entsprochen (Dies nicht nur bei mir, wie ich aus mehreren Gesprächen mit Mitinsassen feststellen konnte).

Andererseits ist das Verknüpfen, Verbinden eines Gespräch - das Ausloten des Probanden - eine unerlässliche Grundlage - sich selber ein persönliches respektive ein gutachterliches Bild zu erstellen von primärer und fundamentaler Wichtigkeit.

Berichte erhielt ich normal hinterher und hatte keinen Einfluss bei groben Fehlern oder eine allzu subjektive Sichtweise des Berichtschreibenden, die sich völlig vom Objektiven abhebt.

Deshalb unterschrieb ich die Berichte praktisch immer mit dem Zusatz: unter grossem Vorbehalt Es gab sogar einen Bericht, welchen ich 13 Monate später erhielt und klare Lügen enthielt und von Personen verfasst wurde, zu denen ich keinen Kontakt hatte (Schachen).

Meine Äusserungen aus Gesprächen wurden klar selektiv (im gutachterlichen Sinne) wiedergeben.

Der Aktengutachter interpretiert nun nur aufgrund selektiver Berichte und natürlich unter der Annahme, dass die Vorwürfe von AdP geschehen seien. Gemäss der Vorgehensweise beim PPD ZH werden dazu noch nach stochastisch-psychologischen Hypothesen Tabellen angeführt und mit diesen vorherigen Rückschlüssen darauf aufgebaut; respektive abgestützt. Es wurde darauf ein Gefährdungsraster - eine Rückfallgefahr - erstellt.

Einige wichtige Begebenheiten wurden in den Berichten nicht aufgeführt, da der Aktengutachter dies nicht kennen konnte und so in eine Schrift nicht mitberücksichtigen konnte.

Ein Beispiel sei, dass meine Gefängnisseindrücke nicht berücksichtigt sind, welche ich in jeder Institution klar zum Ausdrucke gab.

Dazu wurden eine nicht ausschliessliche Pädophilie konstatiert (Hebephilie)*, aber eine Schlussfolgerung nicht gemacht. So ist nach Fachliteratur die Rückfallgefahr bei Hebephilie tiefer als bei ausschliesslicher Pädophilie. Ebenso fehlt die Berücksichtigung, dass ich meine Gefühle unter Kontrolle habe, ein hohes Mass an Frustrationstoleranz besitze, dass mein Selbstwertgefühl stabil ist.

Das Denkprozesse in den 2000er Jahren stattgefunden haben und ich meine Gefühle / Neigung unter Kontrolle habe. Ich habe mich intensiv mit dieser Themata beschäftigt (auch autodidaktisch) und als Konsequenz das Alter für sexuellen Kontakte auf klar über 18 Jahre gesetzt. Damit habe ich keine Probleme.

Man unterscheidet in neuerer Literatur zwischen ausschliesslicher Pädophilie (Kern-Pädophilie): Präferenz für präpubertäre Kinder und nicht ausschliesslicher Pädophilie: Hebephilie: Präferenz für Jugendliche in der Adoleszenz.

Auch aus der Intention heraus, dass ich bei einem sexuellem Kontakt auch klar eher der passive Teil bin und natürlich will ich bei einem sexuellen Kontakt auch etwas selber davon haben.

Ich käme nie auf den Gedanken einen Jugendlichen zu fesseln und ein solches zu tun.

Die Ästhetisierung der Bilder (Bildergalerie) hat mir geholfen, meine restliche Neigung in diese zu implizieren und zu verarbeiten. Inzwischen hat es sich gezeigt, sind diese nicht mehr nötig sind.

Ebenso kann ich meine Bedürfnisse von jüngeren trennen.

Meine Einstellung hat sich grundlegend in Bezug zu Unterrichtsstunden, Kontakte zu Jugendlichen geändert.

Schon zu Beginn der Haft wurde mir klar, dass nur eine Vermutung genügt, um eine solche Lawine sprich Haft auszulösen, dann verabschiede ich mich lieber von bezahlter Unterrichtstätigkeit - wie auch auf den Kontakt zu Jugendlichen. Dieser vorgenannte Gefängniseindruck oder Gefängnisleiden bestärkte mich, die schon in den ersten Monaten gemachten Überlegungen, dass wenn schon der Verdacht genügt jemanden in Haft zu nehmen, ich dies zukünftig klar unterlassen werde. Ich habe an die achtzig bis hundert Schüler in den Jahren vor 2009 unterrichtet (Stellungnahme an das Obergericht 2011; ca. 50 Seiten in welcher ich die Vorwürfe schriftlich aufarbeitete und darlegte).

Ich habe Unterrichtsstunden zum Nebenerwerb getätigt, aber auch meine Präferenzen bei sexuellen Kontakten in einen Bereich auf über achtzehn Jahren gerichtet - womit ich keine Probleme hatte.

Ich hatte keine Probleme meine Bedürfnisse von jüngeren zu trennen.

Zudem war ich 2004 bis 2007 mit meiner Freundin zusammen.

Bezüglich diesen achtzig Jugendlichen tut es mit doppelt weh, das Jugendliche durch diese ungerechtfertigten Vorwürfe unter Verdacht der eigenen Eltern und anderen Personen gerieten.

Das halte ich als doppelte Strafe an mir, wenn jüngere neben mir leiden müssen.

Ich kann nachvollziehen, dass der Kontakt zu Jugendlichen (ohne Wissen meiner Heraufsetzung der Alterspräferenz) verdächtig erscheinen mag. Ich habe mich aber immer sauber gegenüber den Jugendlichen verhalten.

Nun ein neues korrektes Gutachten wäre angezeigt. Aber - das ist aus meiner Sicht Zeitverschwendung wie Mittelverschwendung.

Ein neues Gutachten würde ebenfalls primär davon ausgehen, dass die von AdP aufgeworfenen Vorwürfe stattgefunden hätten und dies ist von Wichtigkeit.

So wäre ein gutachterliches Gespräch nur dann eine Handhabe, wenn die Vorwürfe zuträfen. In einem wirklichem stattgefundenem Falle. Natürlich kämen die vorhergenannten Punkte hinzu.

Hier aber macht man die Gutachterseite zum unwillentlichen Werkzeug der Anklage (wie auch zuvor in der U-Haft 2010).

Was hingegen ein korrektes Gutachten aufzeigen würde, neben der Aufnahme der nicht vorgefallenen Vorwürfe, wäre zum Beispiel: dass der Hafteinfluss auf mich erheblich waren.

Der Gefängniseindruck war massiv und schmerzhaft. Ich führe dies hier nochmals auf weil ich gesehen habe, dass in den acht neun Jahren in Berichten und Mitteilungen selektiv-unterdrückend verfahren wird, dass heisst dieses und auch anderes nicht aufgenommen wurde.

Mehrmals in Pöschwies, in St. Johannsen habe ich dieses vorgebracht, wurde aber nicht vermerkt. v

Zu den Berichten: zuerst werden die Gutachten erlesen, sodann wird aus Gesprächen das passende herausgegriffen und im gutachterlichen Spiegel und Lichte dargestellt. Gutachten, deren Erfassung selbst für versierte Personen schwierig ist. l'

Vollständigkeitshalber sei hier angefügt, dass diese ganze Situation eine unmögliche Lage für mich darstellt: einerseits stimmen die Vorwürfe nicht, andererseits zwingt mich dieses System so zu argumentieren, wie wenn ich diese getan hätte.

Ich bin überzeugt, dass ich bei Entlassung eine Beschäftigung finden werde, welche mir ein Einkommen garantiert, dass ich mich auf die Beendigung meines Studiums konzentrieren kann (keine Unterrichtstätigkeit). Ich werde mich auf Beendigung meines Studiums konzentrieren, sowie meine Hobbies wieder aufnehmen.

Zudem habe ich regelmässigen Kontakt zu einem guten Kameraden, der seinerseits zu meinen übrigen Kameraden Kontakt hält.

Nach 2003 waren Bilder wegen meines Sinnes nach Ästhetik und Jugendlichkeit noch von einem gewissen Werte.

ich kann mir verwerfen lassen, weil es für Drittpersonen schwerverständlich ist, dass ich Bilder gespeichert hatte. Aber erst im Wissen und Zusammenhanges, dass ich meine sexuellen Präferenzen auf ein Alter heraufsetzen konnte, welches kein Problem mit dem Gesetz darstellen, bleiben die Bilder als Reminiszenzen und restliche Uebrigkeiten von früheren Präferenzen, welche durch Fotos/Bilder abgetragen wurden.

Da ich in Haft gesehen habe, dass ich die Bilder auch nicht mehr brauche und auch kein Bedürfnis danach habe, werde ich in Zukunft Abstand nehmen von Speicherung solcher Medien.

Prävention in einer Sache zu verlangen ist grundsätzlich keine schlechte Sache. Nur dann muss man eine Sache vor sich haben, die auch wirklich geschehen ist. Sonst wird es für beide Seiten zu einem Scheinfechten das im Absurden endet.

Es ist aus oben gesagten offensichtlich, dass es eine therapeutische Arbeit über das Anlassdelikt respektive der Vorwürfe nicht geben kann, wenn ich die Vorwürfe nicht begangen habe und bestreite und demzufolge keine Gespräche darüber führen kann (Therapiethematik kurz weiter unten).

Ich denke aus dem oben bisher gesagten und zuvor gehörten ist begründend klar, dass ein Gutachten, welches sich auf ein persönliches Gespräch gründet, das einzig richtige wäre; paradoxerweise aus denselben Gründen sich aber erübrigt.

Denn nur die Annahme, dass ich die Vorwürfe getan hätte, führt ein solches ad absurdum. Man kann höchstens Verantwortung abschieben, denn ein Gutachter erhielte nicht mehr Information von mir wie Sie von mir.

Man wirft allgemein alles in einen Topf. Es ist klar, dass man eine möglichst grosse Sicherheit in gesellschaftlicher Hinsicht haben will. Man mass sich aber ins Bewusstsein rufen, dass es auch ganz allgemein eine absolute Sicherheit nicht geben kann und wird. Es führt allenfalls zu einem übersteigerten

Sicherheitsdenken, wie in einem Essay von Nikolaus Oberholzer dargestellt wurde (TA 3.12.16 Seite 41).

Dazu kommt nun, dass man gern den Artikel 59 herbeizieht um diese absolute Sicherheit scheinbar zu erfüllen. Der Untertitel von Artikel 59 lautet: "für schwer gestörte Täter": Nach welchem Regiment/Kriterien werden schwer gestörte und gestörte Personen d.h. nach welcher Abstufung Skala werden psychischen Störung unterschieden? Es werden schlussendlich einfache und mittlere ebenso wie schwere Taten in dieses Gefäss des Artikels, 59 genommen - wie ich in St. Johannsen sehen konnte. Das ist Willkür. Ohne psychologisch-forensischen Bedarf wie zum Beispiel in meinem Fall - wo kein Wort im Gutachten von 2011 vorkommt, aus denen man eine stationäre Massnahme herleiten könnte- wo eine Empfehlung zur stationären Massnahme nicht einmal ansatzmassig vorliegt - betrachte ich als nicht nachvollziehbar. Auch der finanzielle Aspekt sei erwähnt: Bei einem Ansatz von 600.- pro Tag ergibt dies für ein Jahr 219 000.-. Da eine Zeitdauer bei Art. 59 fünf Jahre im Minimum beträgt, ergibt dies für fünf Jahre 1.095 Mio. Fr.

In der Schweiz sind ca. 1000 Personen verurteilt zur Massnahme 59. Das ergibt eintausend mal 1.095 Mio.Fr.

Ohne Gutachterkosten, ohne Kosten des BVD.

Eine Besonderheit im kantonalzürcher Strafvollzug: Verurteilte werden nach Pöschwies verbracht. Jahrelange Gesprächstherapien folgen. Selbst wenn man Urlaube absolviert hat wird man anschliessend in ein Massnahme Zentrum verlegt, wo alles von vorne beginnt und in einem Zeitrahmen von fünf Jahren gerechnet wird.

Aus meiner Sicht, muss man bei solchen Fällen - Wort gegen Wort - auch im heutigen Prozess, ja gerade in der heutigen Verhandlung vergangenes berücksichtigen. Zu sagen, man habe ja entschieden genügt aus meinem Verständnis zur Entscheidungsfindung nicht. Seite 42 (Bundesgerichtsurteil vom 11.05.18 S.6)

Deshalb auch fügte ich die Ablehnungsgründe betreffend PPD ZH und Aktengutachter.

Von keiner Stelle, von keinem Richter wurde bis zum heutigen Zeitpunkt diese erfragt. Die allfällige Entgegnung der Strafvollzugsbehörde - den Topos - in solchen Fällen der Ablehnung: "man hätte ja kein Wunschkonzert" habe ich, denke ich, mit obig angeführten soweit entkräftet.

Ich kann nicht über etwas reden welches ich nicht getan habe.
Es ist die Rede von drei Jahren Verlängerung. Verlängerung von was?
Seit August 2016 ist für mich eine Gesprächstherapie unter diesen
Voraussetzungen nicht mehr möglich. Wie Sie aus den Akten ersehen, wurde
meine Vertragswürdigkeit von niemanden in Frage gestellt.

Ich bitte Sie begründend auf den obengenannten Gründen mich aus dieser
Odyssee zu entlassen.

Eine Entlassung wird Ihnen zeigen, dass das Vorgebrachte von mir stimmt und
so auch umgesetzt wird und ich klar als nicht gefährlich betrachtet werden
muss. Hingegen - ich bitte Sie dies nicht misszuverstehen - bin ich nicht bereit,
von einem Gefängnis in ein anderes verschoben zu werden (Wohnheim). Ich
denke neun Jahre genügen.

Eine Therapie im stationärem Rahmen, wo die Voraussetzung ist, dass ein
Tatgeschehen zugegeben wird, die ich nicht gemacht habe, kann ich nicht
absolvieren.

Ich nahm an, dass es möglich sein sollte, vergangenes wie auch zukünftiges zu
besprechen und zu bearbeiten (St. Johannes) unter Ausklammerung der
nichtbegangenen Vorwürfe. Diesen Willen habe ich aufgebracht.

Da aber jedesmal in der Gesprächstherapie das Thema sich um ein Geständnis
gedreht hat und man für ein weiterkommen unabdingbar hält (Brief an den
BVD März 2016), kann ich unter solchen Voraussetzungen in einem
stationärem Raum definitiv keine Gesprächstherapie absolvieren (Brief vom
August 2016: Aufgabe der Gespräche).

Wie Sie aus den Unterlagen ersehen, habe ich meinen Willen zu Gesprächen
klar bekundet und ein gutes Verhältnis zu Dr. Diem (Psychiater) aufgebaut. Ich
habe und werde den Kontakt zu Dr. Diem beibehalten.

Sollten persönliche Probleme auftauchen, können diese darin verarbeitet
werden.

Auch ersehen Sie aus den Urlaubsberichten die Verlässlichkeit und kein
deliktorientiertes Verhalten.

Im offenen Vollzug war ich dutzende Male alleine draussen auf den Feldern
und geschehen ist nichts. Dies gilt besonders im Sachurlaub und Urlaube.

Wohlverstanden- bin ich mir über mein zukünftiges Verhalten auch bewusst:
dass es keinen Kontakt zu Jugendlichen geben wird. Aus den Unterlagen
ersehen Sie, dass ich mich an Abmachungen halte.

Ich bitte Sie um Entlassung.

Aus diesen vorgenannten Gedanken, Gründen und Voraussetzungen folgt mein
Schlusswort vom 19 Februar 2018 vor dem Obergericht Zürich.

brevitatis causa : Ich bin 9 Jahre in Haft wegen Vorwürfen, die ich nicht
 getan habe
 ich bin nun 1 ½ Jahre freigestellt ohne Massnahme
Ich bin, wie Sie aus meiner Erklärung vom August 16
ersehen, nicht mehr bereit in irgendeiner Form an
staatlich psychiatrisch psychologischen Gesprächen
teilzunehmen

Ich habe und werde den Kontakt zu Dr. D.
(Psychiater) aufrechterhalten

Aus vorgehörtem Plädoyer von Hr. RA S. B. bitte ich um Entlassung.

*Aus verschiedenen Gründen wurde die Begründung, die mich zum Schlusswort
führte, nicht abgegeben.*

Kopien der erwähnten Dokumente, Briefe u.a. können auf Nachfrage zugestellt werden

Vom gedanklichen monotonen Denken wegkommen

Die Mentalität einer Gesellschaft, die Denkweise eines Einzelnen setzt sich aus verschiedenen, wichtigen Faktoren zusammen.

Ein massgeblicher Einfluss von der Denkweise; die Mentalität - des alles in den gleichen Topf Werfens; wie zum Beispiel bei sensiblen Themen (u.a. sex. Missbrauch). Sobald dieses Thema des sex. Missbrauchs in den Medien erscheint, sollte man der persönlichen Neugier über die Umstände Raum geben, um zu einer Differenzierung zu gelangen.

Es wäre ein möglicher Umstand, den eigenen Widerwillen, Abneigung gegenüber gewissen Straftaten oder ganz allgemein die Sichtweise gegenüber Unerklärlichem ein wenig zu verändern.

Die Mentalitäten verändern sich

Früher galt einmal das ethische Rechtsdenken, dass mit der Annahme, es befände sich ein Unschuldiger unter zehn Verdächtigen, man lieber alle freisprechen wolle, als dass ein Unschuldiger verurteilt werde.

Heute - seit einigen Jahren - herrscht die Denkweise, dass wenn ein Unschuldiger unter zehn Verdächtigen sei, es besser, ist alle zehn Verdächtigen zu verurteilen.

So wird ein Rechtssystem genährt, welches die vermeintliche Schuld verurteilt. Viele Personen die in Verdacht geraten, die verhaftet wurden, werden in diesem System dazu gebracht, bereits am Anfang etwas zuzugeben, was sie nicht getan haben - nur um so eine so oder so sichere Verurteilung abzumildern. Rechtsanwälte, die die pragmatische Notwendigkeit des Ganzen erkannten und oft vergeblich dagegen ankämpften, geben unschuldigen Klienten lieber und oft die Ratschläge, sich schuldig zu bekennen und so eine geringere Strafe zu akzeptieren, als gegen ein gesichtsloses blindes Regelwerk anzukämpfen und bei Ungeständigkeit eine höhere Strafe zu riskieren.

Gegenüber AdP habe ich keinen Groll. So hingegen auf ein System, dass zu solcher Ungerechtigkeit führt. Es ist klar, dass ein System aus Menschen mit ihren Mentalitäten und Fehlern besteht. Mentalitäten die geprägt werden u.a. durch Voreingenommenheit gegenüber gewissen Delikten, gesellschaftlichem Denken, im empathischen Opferdenken und auch präventionallem Denken. So ist dies auch ein Versuch die Mentalität, den Keim für eine Veränderung der eigenen persönlichen und zu einem differenzierteren Denkens Raum zu geben, die Hinterfragung bei gewissen Themen eigenständig durchzuführen.

Medien

Gerichtswesen

Nach meinem Rechtsverständnis sollte ein Gericht Gesetze anwenden.

Wenn nun von politischer gesellschaftlicher Seite her Forderungen an ein Gericht herangetragen werden, zum Beispiel nach ausgesprochenen Urteilen nach höheren Strafen- sollte ein Gericht hier einen vielleicht nicht alltäglichen Weg beschreiten: man beauftragt einen Schreiber, bei Gericht oder von ausserhalb, die in denselben Medien klarstellen, dass ein Gericht Gesetze anwenden muss. Sollte ein Ruf nach neuen Gesetzen bestehen, muss man diese Forderungen an das Parlament in Bern verweisen.

Gesetze werden in Bern gemacht.

Bei einem solchen Vorgehen wird populistischen agitatorischen Personen der Boden entzogen.

Zudem nimmt es den Tägigen am Gericht eine Last von den Schultern genommen.

Medienlandschaft

Wenn nun von agitatorischen populistischen Personen Rufe nach quelque chose laut wird, sollte man - bevor man diesen Personen ein kostenloses mediales Tableau bietet - diese Person/Partei anschreiben: mit dem Vorgebrachten, dem entsprechenden Gesetzestext und einer Bitte um Stellungnahme.

Wird dazu nun eine oder keine Stellungnahme abgegeben wird, dies nun komplett in der medialen Landschaft darstellen d.h. bringen. (Vorwurf, Anfrage, Gesetzestext und Stellungnahme).

Mit einem entsprechenden journalistischen Text.

Ich denke, wenn es Personen gibt, die ihren Namen oder Partei gratis in einem Medium abgebildet haben wollen, würde mit einem solchen Vorgehen eine Transparenz geschaffen, die es dem gesellschaftlichen Wesen, einer natürlichen Person möglich macht, ein eigenes subjektives Urteil über eine bestimmte Tat und diese betreffenden Gesetze zu bilden.

Opfer - Täter

Vor einiger Zeit erschien in der Weltwoche ein ganzseitiger Artikel (Jahr und Ausgabe später). Darin wird die weibliche Opferrolle im Verhältnis zum Manne (Täter) dargestellt.

Vorwegnahme: bei wirklicher stattgefundenen Tat d.h. Eingeständnis des Täters ist ein Opferempfinden sehr wohl richtig, angebracht und verständlich.

Was aber wenn es Wort gegen Wort steht?

In diesem Artikel werden einzelne Punkte zum Opfer-Täterverhältnis im Abriss dargestellt. Fazit: bei weiblichen Opfern, meistens auch in Wort gegen Wort

Fällen, ist das Opfer immer in der Gunst der Betrachter. Das vorweg im -

Allgemeinen - ganz normal und richtig ist. Man schützt den Schwachen.

Dass darunter auch Kinder fallen ist selbstredend klar. Wie sieht es aus in

Fällen Wort gegen Wort? Denn wenn die Aussagen des vermeintlichen Opfers

gleichmässig, keine Übertreibungen beinhalten und selbst wenn das Opfer

Vorstrafen hätte-nur wenn die Tat im Bereich des Möglichen erscheint, wird

der vermeintliche Täter ans Kreuz geschlagen.

Der kurze Überblick in der Weltwoche kommt im letzten kleinen Abschnitt zum Schluss, dass die Möglichkeiten des Mannes grundsätzlich null sind.

Sollte in der Vergangenheit des 'Täters' etwas vorgefallen sein (Vorstrafe), wo

eine mögliche Kontextnahme zum Vorwurf sich ergeben, hat der Täter

praktisch keine Chance, nicht verurteilt zu werden.

Hier sei zusätzlich hervorgehoben: wenn in einem vergangenen harmonischen

Kontakt zwischen (hier) Mann und Frau Vergangenes miteinander besprochen

wurde, kann das spätere vermeintliche Opfer durchaus daraus Nutzen ziehen

und solches gegen den Täter benutzen.

Hier bei diesem Themenanschnitt muss ich mich selber an der Nase nehmen:

bei den mehrstündigen Spaziergängen an der Limmat mit AdP, hatte ich

manches was damals sinnvoll erschien, jedoch aus heutiger Sicht ich lieber

unterlassen hätte, mit diesem besprochen.

Hier sei nochmals auf einen Umstand hingewiesen, dass das Gerichtswesen in den Prozessen 2017/18 (und folgende) grundsätzlich von meiner Schuld ausgehen! Für diese haben die Hinterfragung des Urteils d.h. dessen Richtigkeit keinen Stellenwert - an einmal gefällten Urteilen rüttelt es nicht (Seite 35, Seite 42 d.h. siehe Bundesgerichtsurteil S. 6 vom 11.05.18).

Schlussgedanken

Ich denke ganz allgemein sollte man sich Gedanken machen über ein neues ergänzendes System neben der stationären Massnahme.

Ein Lösungsansatz- eine Idee: in vielen Fällen könnte eine stationäre Massnahme ergänzt oder ersetzt werden durch eine ambulante Massnahme Art. 63, die verbunden ist mit einer festzuteilten Vertrauensperson, die mit dem Verurteilten ein Vertrauensverhältnis aufbaut und mit mehrmaligen Kontakt in der Woche eine tragfähige "Mentorenschaft" entstehen lässt. Diese könnten beispielsweise aus dem Metier der Sozialtherapeuten rekrutiert werden.

Zusätzlich mit dem Bewährungshelfer sollte sich so eine Einheit bilden, die auf der Grundlage der Arbeit und psychotherapeutischen Gesprächen eine stabile Richtschnur vorgibt.

In der Anfangsphase könnte ein Fuss Monitoring die nötige Sicherheit gewährleisten. Diese Möglichkeit für Personen, die keine Mühe haben sich im täglichen Leben zu organisieren.

Vielleicht ein Ansatz der den stationären Rahmen entlasten würde.

Dies aber am Schluss nur eine Ideenskizze (nach englischem Vorbild), als ein erster Ansatz für weitere Ideen, fruchtbringendere Lösungen, um den Artikel 59 seiner ursprünglichen Idee zurückzugeben - nämlich für psychisch schwer gestörte Täter - welches heute vielfach nicht der Fall ist.

Allgemein kann man sagen, es braucht Mut seine Sicht zu ändern, irgendwann wird man zur Einsicht gelangen, dass ein Paradigma der Sicherheit, das auf stochastisch-psychologischem Fundament steht, nicht der richtige Weg ist.

Vielleicht ersieht man an meinem Beispiel (In der Aufzählung meines Falles, wo ich nichts Ausgelassen oder Beschönigt habe), wie die eigene wie auch in der fremden Mentalität das der Mensch zur Simplifizierung neigt. Den Topos "alles in den gleichen Topf" werfens, gerade bei einem verpönten Thema: Vielleicht ahnt man, erkennt man, was hinter der journalistischen Bezeichnung des "Pädokriminellen" alles stehen kann - d.h. welche Abstufungen, Arten und Vielfältigkeiten dahinter sich verbergen.

In diesem meinem Fall - in obiger Aufführung meines Gerichtsfalles - habe ich alles beschrieben was zur Anklage kam. Es wurden keine Unterlassungen oder Beschönigungen über Vorwurfsanklagen gemacht. Sämtliche Beschreibungen sind natürlich subjektiv wahrgenommen. Hingegen sind Abläufe, Geschehnisse und Gegebenheiten dokumentarisch gegeben und werden im Anhang einer grossen nachfolgenden Schrift im Original enthalten sein.

Ablauf nach dem Obergerichtsprozess vom 19 Februar 2018
(Fortsetzung von Seite 24)

Im Anhang ersehen Sie meine Anfrage an den Obergerichtsvorsitzenden D. Meyer der III
Strafkammer (drei Briefkopien).

Meine nachfolgende Antwort konnte aus verschiedenen Gründen nicht zugestellt werden.

Bundesgerichtsentscheid vom 11 Mai 2018: Urteil: 6B_359/2018

Die 3 Jahre Verlängerung werden bestätigt.

Das Bundesgericht hält fest: dass die Erwägungen des Obergerichts 'im Einklang mit der bundesgerichtlichen
Rechtsprechung stehen und weder Verfassungs noch Bundesrecht verletzen' (Seite 7 von 9).

Über Google mit Eingabe von 6B 359/2018 kann das Urteil erlesen werden.

Rezeption: siehe u.a. www.strafprozess.ch/deliktorientierte-therapie-mit-unschuldigen/
(vom 26 Mai 2018) ^

Fortsetzung folgt

Die kommende Schrift wird die diversen Umstände zu meinem Fall, den Justizailtag,
Gerichtsgegebenheiten und allgemeine Recherchen u.v.m. aufzeigen. Möglicher Titel: Der
Massnahmeartikel 59: Odyssee irrt schweizerischen Strafvollzug oder der gekreuzte
Gerechte).

Betreffend Verfügbarkeit von Gutachtern in der Schweiz

Von rechtsanwaltlicher Seite aus Bern wurde ich noch darauf aufmerksam gemacht, dass
gute gerichtspsychiatrische Gutachter in der Schweiz selten sind.

Für weitere Anregungen, oder sollte sich der eine oder andere angesprochen fühlen (Private
wie Fachpersonen), seine Meinung, seine Geschichte mir mitzuteilen, so zögern Sie nicht,
mir dies mitzuteilen. Wenn ein Verlag an kommender Schrift Interesse hätte, oder wenn ein
Leser einen jfrage kommenden Verlag kennt - nehmen Sie doch Kontakt auf. Vielen Dank.

Einen ganz besonderen Dank gilt - zum jetzigen unbestimmten Ausgang meiner Odyssee - will ich hier - meinem Rechtsanwalt Hr. Stephan Bernard (Zürich) für seine seit Frühjahr 2016 geleistete Mühe, Professionalität und Verständnis in meinem Falle leisten.

Die Idee zu diesem Essay, wie auch die Aufnahme von Gedanken und Inhalten erfolgten ausschliesslich in meiner eigenen Verantwortlichkeit

Wenn Sie als Rechtsanwalt/in einen Fall hatten/haben wo:

1. Der Verurteilte in ähnlicher Lage wie ich bin
2. oder der Klient die Massnahme abbrach, dann aber entlassen wurde (welches vom Fall abhängt)
3. *begutachtet wurde aber im Gutachten markante Fehler aufwiesen, was zur Nach- oder Neubegutachtung führte - wurden diese Fehler durch einen anerkannten Forensiker gemäss der SGFP Liste gemacht - oder von einem nicht zertifizierten*

so bitte ich Sie - natürlich unter Wahrung der rechtsanwältlicher Schweigepflicht- mich doch kurz zu kontaktieren. (Versuch einer Zusammenstellung dieser Fragen in der Schweiz für die kommende Schrift)

Meine ursprüngliche Idee der Schrift, die Ihnen vor liegt, ist ein wenig länger geworden, als ich mir vorgestellt hatte. Ich hoffe, ich habe Sie nicht gelangweilt, denn es handelt sich ja nicht um Ihre Geschichte. Oder?

Auf Seite 44 bis 48 Kopien meiner Anfrage an das Obergericht
(Siehe oben S.42)

Zürich/Affoltern a.Albis. - im März/Mai des Jahres 2018
hfm - in signo falconis turici

Copyright hfm

Kontaktmöglichkeiten:

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Zu Hd. von Herrn David Meyer

Hirschgraben 13/15, Postfach 2401

8021 Zürich

Zürich/Affoltern, 09 April 2018

H M

zur Zeit: BG Affoltern

Im Grund 15, Postfach 179

8910 Affoltern am Albis

Betrifft mündliche Urteilsbegründung vom 19 Februar 2018 (UH 170427-O)

Anfrage und Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meyer,

Im Gerichtsprotokoll vom 19 Februar 2018 ist die mündliche Urteilsbegründung nicht aufgeführt.

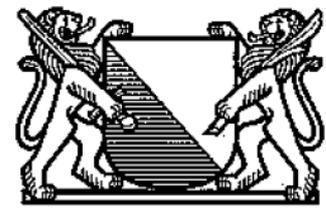
Sie sagten in dieser sinngemäss u.a. " ich hätte Fesselungen zugegeben".

Darf ich Sie bitten, mir doch dies kurz zu erläutern.

Für Ihre Mühe und Antwort danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

H M



Hirschengraben 13/15
Postfach, 8021 Zürich

UH170427-O/S3

Herr
H M
Gefängnis Affoltem
Im Grund 15
8910 Affoltem am Albis

Geschäfts-Nr.: UH170427-O/K04/JHR
(Bitte in Antwort wiederholen)

Gerichtsschreiber Dr. iur. J. Hürlimann

Zürich, 18. April 2018

H M gegen Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

Sehr geehrter Herr M

Ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 9. April 2018 und weise Sie darauf hin, dass die auch im Hinblick auf das von Ihnen angestrebte Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht massgebliche Entscheidbegründung die schriftliche ist. Die mündliche Begründung anlässlich der Eröffnung des Beschlusses vom 19. Februar 2018 diene lediglich einer ersten Orientierung der Parteien. Sie wurde wie üblich nicht ins Protokoll aufgenommen und es wird über einzelne darin enthaltene Äusserungen keine Korrespondenz geführt.

Mit freundlichen Grüssen

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Th. Meyer'.

lic. iur. Th. Meyer

Orientierungskopie an RA lic. iur. Stephan Bernard (mit einer Kopie der Anfrage)

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Zu Hd. von Herrn David Meyer

Hirschgraben 13/15, Postfach 2401

8021 Zürich

Zürich/Affoltern, Mai 2018

H M

zurZeit: BG Affoltern

Im Grund 15, Postfach 179

8910 Affoltern am Albis

Betrifft mündliche Urteilsbegründung vom 19 Februar 2018 (UH 170427-O)

Eigene Stellungnahme zu Ihrer Bemerkung in der mündlichen Urteilsbegründung

Sehr geehrter Herr David Meyer,

Da Sie auf eine eigene Replik - auf meine Bitte zur Erläuterung Ihrer Bemerkung in der mündlichen Urteilsbegründung - verzichtet haben, will ich hier kurz zwei Möglichkeiten nennen, die mir dazu einfallen.

Ein Bezug ihrer Erwähnung kann der Bezirksgerichtsprozess 2010 sein.

Bezirksgerichtsprozess im Jahre 2010 [Vorsitzende: Frau Bretschger-Bitterli, Bezirksrichterin F. Schorta, Ersatzrichter Th. Kläusli]

Während des Prozesses nach einer Frage wollte ich die enorme kriminelle Energie AdP benennen. Aus der Nervosität und Unruhe, die aus der Haft herrührten, sagte ich langsam sprechend und über meine eigenen Worte stolpernd-statt: "Bis zum Kontakt von AdP sei

mir noch kein Jugendlicher begegnet, welcher eine so hohe kriminelle Energie besessen hätte".

Übermüdet, unkonzentriert und langsam sprechend sagte ich aber: "Bis zum Kontakt zu AdP, sei mir solches noch nie passiert".

Dies wurde von der Vorsitzenden mit einer theaterwürdigen Geste mit den Worten bedacht: "es wäre also möglich, dass dies geschehen sei".

Das nach nächtlichem Wachen ich unkonzentriert und übermüdet bin, auch darauf hoffend und wartend, dass AdP seine Vorwürfe endlich widerruft, mir solches verbales Missgeschick passiert, ist eine Sache.

Wenn nun das Gericht nichts anderes als meine Vorstrafe und das Stolpern über meine eigenen Worte als Ausschlag nimmt, um mich schuldig zu sprechen, ist dies eine Sache.

Wenn solches aber noch 2017 und 2018 unterschwellig Auswirkungen hat, ist dies eine ganz andere Sache. Wie Sie ersehen, war Th. Kläusli Vorsitzender am Prozess 26.01.2017. Frau F. Schorta war die Vorsitzende am Schreibtischentscheid vom 23.06.17.

Hier sei noch festzuhalten, dass ich bei mündlicher Befragung extrem schlecht bin d.h. bei Fragen jagen mir unzählige Gedanken durch den Kopf.

Der Vollständigkeit halber gebe ich unten noch eine zweite Möglichkeit an, welche Sie gemeint haben könnten, als Sie in der mündlichen Urteilsbegründung vom (19.02.2018) von Fesselungen sprachen.

Auszug Seite 15/16 aus meinem Essay:

Aktengutachten (einzelne Punkte)

Ein formaler Fehler

Das Aktengutachten wurde von zwei Personen: Frau Dr. rer. nat. D.F. (Psychologin) und R.V. (Hauptverantwortlicher, Seite 14 unten) aus Horgen erstellt. Es seien "die durchgeführten Arbeitsschritte von Frau Dr. rer. nat. D.F wurden engmaschig von R.V. supervidiert" (Seite 2). Ebenfalls auf Seite 2 steht, ich sei informiert worden, dass Angaben von mir im Gutachten erscheinen können... und ich hätte mich am 15 August 2016 schriftlich mit vorstehendem einverstanden erklärt.

Auf Seite 4 wird darauf aufmerksam gemacht, dass ich mich nicht kooperationsbereit gefunden hätte und die Exploration nicht durchgeführt werden konnte. Dies mag nur ein formaler Fehler sein, dass ich etwas unterschrieben hätte, was ich nie getan habe, wo doch kein Kontakt je stattfand.

Wenn zwei Personen mit 'Supervision' arbeiten, sollte dies nicht geschehen, zumal mit der Unterschrift R. V. sich verantwortlich zeichnet.

Im Gutachten wird auf Seite 10 aufgeführt, ich hätte mich 'einmalig bei den Eltern von AdP vorgestellt' Klingt so, als ob ich der Familie unbekannt gewesen wäre. Man beachte die Implikationen die solches auslöst.

In Wirklichkeit war ich mindestens vier Male bei der Familie zum Essen eingeladen. Dazu kamen noch etliche Male zum Kaffee. Als der Hund von AdP zweimal fortlief und ich mit den Geschwistern diesen stundenlang suchte, sowie ich mit AdP stundenlange Spaziergänge zusammen ausführten ist nirgends in Berichten vorhanden (keine Untersuchungen der Umstände) und so im Aktengutachten nicht enthalten.

Weiter führt das Aktengutachten dem unbefangenen Leser vor, ich hätte 2000/2001 zwei Schüler auf eine Kiste gefesselt und Fellatio ausgeführt.

Erstens handelte es sich um einen Jungen A. der solches damals behauptete.

Zweitens gab es damals etwas was es 2009 nicht gab: eine Untersuchung. Man machte einen Ortstermin mit verschiedenen Personen (Polizei, Staatsanwalt und RA (unter anderen) und stellte fest, aus es Gründen der Örtlichkeiten dies gar nicht möglich war!

Man bot zur Einvernahme A. wieder auf und ergab zu, dass er gelogen hatte. Im Aktengutachten - in diffusen Abschnitten wird der Eindruck suggeriert, ich hätte solches sogar zugeben - was ich nie tat!

In einer grösseren Schrift werde ich auf die Umstände kommen, die zu circa 21 stundenlangen Spaziergängen mit AdP und seinem Hund führten und bei denen über verschiedene Themen gesprochen wurde. Die obengenannte Gegebenheit der fiktiven Kistenfesselung fällt leider ebenso darunter.

Da mich diese prozessuale Gegebenheit noch bedrückte, habe ich mir erlaubt, meine Stellungnahme dazu Ihnen vorzulegen.

Für Ihre Kenntnisnahme danke ich Ihnen. Ich erwarte keine Mühe einer Replik Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

H M